

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

A. Zielsetzung

1. Kernstück des Artikelgesetzes ist die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zwecks Umsetzung der im Titel genannten EG-Richtlinie (sog. Gruppenrichtlinie). Es geht darum, auf der Basis der weiterhin fortbestehenden Finanzaufsicht über einzelne Versicherungsunternehmen, das einzelne Unternehmen auch in Bezug auf die die Versicherungsgruppe (Konzern) als Ganzes auf eine ausreichende Kapitalausstattung zu kontrollieren.

Maßgeblich für die neu zu schaffende „zusätzliche Beaufsichtigung“ ist die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einem anderen mit 20 % oder mehr der Stimmrechte/des Nennkapitals.

Bei einer Beteiligung unterhalb von 20 % ist ausschlaggebend, dass die Anteile nicht allein eine Kapitalanlage darstellen, sondern die Beteiligung dem Geschäftsbetrieb dient.

Die zusätzliche Beaufsichtigung erfolgt auf der Grundlage des sog. Solo-Plus-Ansatzes: Die Prüfung der Eigenmittelausstattung des Einzelunternehmens wird durch die Berücksichtigung der Gruppenangehörigkeit/Konzernstruktur lediglich ergänzt, nicht aber ersetzt.

Versicherungsunternehmen sind kraft Gesetzes zur Bildung einer ausreichenden Solvabilität verpflichtet. Mit dem Fachbegriff „Solvabilität“ wird eine Kapitalausstattung zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge durch freie unbelastete Eigenmittel umschrieben. Die geltenden Anforderungen an die Kapitalausstattung sind unternehmensbezogen konzipiert: Kriterium für die Kapitalausstattung ist – stark vereinfacht – die Relation des Geschäftsvolumens zu den vorhandenen Eigenmitteln.

Die zusätzliche Beaufsichtigung umfasst im Kern die Berechnung einer „bereinigten Solvabilität“: Es werden Berechnungsmethoden vorgegeben, wonach bei Errechnung der erforderlichen Eigenmittel der Gruppe auf die wirtschaftliche Substanz, die den einzelnen Vermögenspositionen der verschiedenen Gruppenunternehmen zugrunde liegt, abgestellt wird. Damit

wird eine bloße Aufaddierung von Einzelpositionen verhindert, die zu einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital führen würde.

Eine vergleichbare Regelung für Bankengruppen besteht bereits seit 1984.

2. Die weiteren Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind Maßnahmen zur Verbesserung der Anteilseignerkontrolle, zur Flexibilisierung der Kapitalanlagevorschriften und Rechtsbereinigungen.
3. Die übrigen Gesetzesänderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Euro-Einführung.

B. Lösung

Änderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes zwecks Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand:

Das Gesetz wird eine Personalverstärkung beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erfordern. Eine Aussage über den Umfang ist noch nicht möglich, ein Stellenmehrbedarf von mehr als zehn Stellen ist jedoch unwahrscheinlich. Ein Stellenmehrbedarf bei den Landesaufsichtsbehörden ist unwahrscheinlich. Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

E. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Da die Versicherungswirtschaft zu 90 % die Kosten des Bundesaufsichtsamtes finanziert, wird ein Personalbedarf die Kosten der Versicherungswirtschaft erhöhen. Ferner wird die Erweiterung der Rechnungslegung auch einen geringfügigen Personalmehrbedarf der Unternehmen selbst erfordern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 560 00 – Ve 55/00

Berlin, den 1. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**In Vertretung des Bundeskanzlers
Der Bundesminister des Innern
Otto Schily**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörnden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die einzelnen Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht in der Anlage für sie ergibt.

(2) Im Übrigen wird das Versicherungsaufsichtsgesetz wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „§§ 55 bis 59, 83,“ die Angabe „84,“ und nach den Angaben „§§ 101 bis 103,“ die Angabe „104,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 4 wird nach den Wörtern „kraft Gesetzes entstehen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Die Bezeichnung „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sowie deren Verbände führen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 genannten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeich-

nungen befugt ist. Es hat seine Entscheidung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist oder verwendet ein Unternehmen eine solche Bezeichnung, so hat das Registergericht die Firma, den Zusatz zur Firma oder den Unternehmensgegenstand von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. Das Unternehmen ist zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma, des Zusatzes zur Firma oder des Unternehmensgegenstandes durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben darüber, welche Versicherungssparten betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; bei Pensions- und Sterbekassen die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, namentlich die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln,“ die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“ angefügt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 11e“ durch die Angaben „§§ 11d, 11e“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5 Nr. 5, 6 und 6a“ ersetzt und nach der Angabe „§ 13d Nr. 1, 2, 4“ die Angabe „4a“ eingefügt.

4. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb erlischt, wenn das Versicherungsunternehmen

1. ausdrücklich auf sie verzichtet,
2. seit der Erteilung binnen zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder
3. seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

Die Aufsichtsbehörde stellt nach Anhörung des Versicherungsunternehmens das Erlöschen durch Bescheid fest.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Erlaubnis im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde bekannt zu machen.“

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Wörter „oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung dieses Anteils erfolgt eine Zurechnung der Stimmrechte entsprechend § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.“
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „dem mittelbar beteiligten Unternehmen“ durch die Wörter „den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen“ ersetzt.
 - d) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.“
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus denen sich ergibt“ durch die Wörter „die die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird.“
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn

 1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder
 2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder

3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.“

7. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor die Wörter „fachlich geeignet ist“ das Wort „nicht“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Verantwortliche Aktuar wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt oder entlassen. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Verantwortlichen Aktuar, so weit die Satzung nicht bestimmt, dass dieser von der obersten Vertretung bestellt wird.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 53 Abs. 1 Satz 1) handelt,“ eingefügt.

8. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der Versicherungsbedingungen“ gestrichen.

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 172 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt § 12b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensversicherung voraus.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gesetzliche Krankenversicherung“ durch die Wörter „gesetzliche Kranken- oder Pflegeversicherung“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Krankheitsgefahr,“ die Wörter „zur Pflegebedürftigkeit,“ eingefügt.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 2a gilt entsprechend.“

10. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund einer Änderungsklausel“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Nachweise und Daten“ durch die Worte „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 178g Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung, voraus.“
11. In § 12c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Invaliditäts- und Krankheitsgefahr“ die Wörter „zur Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
12. § 12d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Änderungsklausel“ durch das Wort „Anpassungsklausel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. Nach § 12e wird folgender § 12f eingefügt:
- „§ 12f
Vorbehaltlich der Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 110, 111) gelten die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c für die Pflegeversicherung entsprechend.“
14. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Angaben und Schätzungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Nr. 3 und 4; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung betrieben werden soll, zusätzlich die dem § 5 Abs. 5 Nr. 1a entsprechenden Angaben,“
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates
1. diese Unterlagen und
 2. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitäts-spanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
- und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung versagt wird.“
15. § 13c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „soweit solche Nachweise nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates gefordert werden“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Schadensregulierung“ durch das Wort „Schadenregulierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 bis 4 wie folgt gefasst:
- „Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates
1. diese Unterlagen,
 2. eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen betreiben und welche Risiken einer Versicherungssparte es decken darf,
 3. eine Bescheinigung gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2
- und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr versagt wird. Es gilt als Versagung, wenn sich die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert hat.“
16. § 13d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bestellung“ die Wörter „Absicht der“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäftsleiters“ die Wörter „sowie der Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens“ angefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie Über- oder Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Nennkapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6) eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,“
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lebensversicherung“ werden die Wörter „und unmittelbar nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln“ ein weiteres Komma und die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ eingefügt.

- e) In Nummer 8 werden die Wörter „unter deren Beifügung“ durch die Wörter „unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen“ ersetzt.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf ein Postgirokonto“ gestrichen.
18. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „121 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „121 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 130 bis 133“ wird durch die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 5, §§ 131 bis 133“ ersetzt.
19. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „kann kleineren Vereinen“ die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „kann sie“ die Wörter „bis zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.
20. In § 53c Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
21. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Überschussanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlusskosten außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in
1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
 2. Schuldbuchforderungen;
 3. Aktien;
 4. Beteiligungen;
 5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;
 7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
 8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulässig sind.
- Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. In seinem Satz 1 wird Buchstabe „a)“ durch „1.“, Buchstabe „b)“ durch „2.“, Buchstabe „c)“ durch „3.“ und Buchstabe „d)“ durch „4.“ ersetzt.
22. § 54a wird aufgehoben.
23. In § 54b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert binden“ durch die Wörter „andere als die in Absatz 1 genannten Bezugswerte binden“ ersetzt.
24. § 55a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
- „1b. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts über die Geschäfte gemäß § 104e;“

- c) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einreichung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
25. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Direktversicherungsunternehmen“ werden jeweils durch die Wörter „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „§ 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ wird durch die Angabe „§ 321 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Versicherungsunternehmens“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.“
26. § 64 Satz 2 wird aufgehoben
27. In § 66 Abs. 1a wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Der Umfang des Deckungsstocks muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der Deckungsrückstellung, der Beitragsüberträge, soweit diese für die Deckungsrückstellung bestimmt sind, der in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge und der Rentenbarwerte sowie der gutgeschriebenen Überschussanteile entsprechen.“
28. In § 73 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
29. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „die Versicherten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Deckungsstocks nach § 66 Abs. 1a fordern.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „den Anteil am Deckungsstock (§ 66 Abs. 1a)“ ersetzt.
30. § 79 wird wie folgt gefasst:
- „§79
- Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Arten gelten die §§ 66 bis 78, für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen die §§ 65 bis 67, 77 und 78 entsprechend.“
31. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „internen“ durch das Wort „interner“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren Vermittlern untersagen, für Unternehmen einen Versicherungsvertrag im Inland abzuschließen oder den Abschluss zu vermitteln, die keine zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis besitzen, ihre Geschäftstätigkeit entgegen § 105 Abs. 2 oder § 110a Abs. 2 aufgenommen haben oder entgegen § 111b Abs. 2 Satz 2 oder 3 fortführen.“
- bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
32. In § 81b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geringer“ die Wörter „oder drohen sie geringer zu werden“ eingefügt.
33. § 81d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuführungssatz“ die Wörter „getrennt für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „und Berechnung“ eingefügt.
34. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a Abs. 1 unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Unter-

lagen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von den Unternehmen im Sinne von § 104b Abs. 2 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen,“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 104a bis 104h darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1a auch bei Tochter- und Mutterunternehmen sowie bei Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens vornehmen,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatzes 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt sowie nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „sowie Absatz 4 Satz 3 und 4“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit jemand an ein Unternehmen Versicherungsverträge vermittelt oder vermittelt hat, das keine Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften besitzt, gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.“
- e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:
- „(5a) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 3 und nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 auch gegenüber
1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 104 Abs. 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnis-antrags nach § 5 Abs. 2 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,

2. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und
4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(5b) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gegenüber den in Absatz 5a genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 104 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.“

- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 2 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 1, 2, 5, 5a oder 5b“ ersetzt.
35. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ausländischen Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und nicht Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind,“ durch die Wörter „Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, anderen Finanzinstituten, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,“
- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ ein Komma und die Wörter „eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, einer Investmentgesellschaft oder eines anderen Finanzinstituts“ eingefügt.
- ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versiche-

- rungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften oder Finanzinstituten betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen, oder“
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Stelle eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus Drittstaaten im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“
38. In § 85 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch „Mitglied- oder Vertragsstaates“ ersetzt.
39. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:
 „§ 85a
 Für das Versicherungsgeschäft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum finden die §§ 10 und 10a Anwendung, wenn den Versicherungsverträgen deutsches Recht zugrunde liegt.“
38. § 87 wird wie folgt geändert:
 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „gefährdet“ durch einen Punkt ersetzt.
 b) Nummer 4 wird gestrichen.
39. In § 87a Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
40. § 89a wird wie folgt gefasst:
 „§ 89a
 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81 Abs. 2a, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3
- und Abs. 4, §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“
41. § 90 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Mitglieder“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
42. § 92 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bundesministerium der Finanzen berufen“
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
43. § 93 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Dabei kann es die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen.“
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
44. § 101 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Direktversicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
45. § 104 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
 bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen sowie die Personen oder Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will;“
 cc) In Satz 4 werden die Wörter „Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6)“ durch die Wörter „kontrollierten Unternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 8)“ ersetzt.

- dd) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt,
2. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigen kann, oder
3. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs an die Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Struktur der Unternehmensverbindung (§ 15 des Aktiengesetzes)“ durch die Wörter „Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz“ und das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der

Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1a Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 4 zur vorherigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen Absatz 1a Satz 3 oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.“

- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Aufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 2 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch die Wörter „kontrolliertes Unternehmen“ ersetzt.

- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Versicherungsunternehmen“ wird durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden ersetzt durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“.

cc) Die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ werden durch die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

46. Nach Abschnitt Va. wird folgender Abschnitt Vb. eingefügt:

„Vb.

Zusätzliche Beaufsichtigung von
Versicherungsunternehmen,
die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a

(1) Einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen Erstversicherungsunternehmen,

1. die beteiligte Unternehmen mindestens eines Erstversicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind (beteiligte Erstversicherungsunternehmen),
2. die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind,
3. die Tochterunternehmen einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligte Unternehmen: Unternehmen, die entweder Mutterunternehmen sind oder die eine Beteiligung halten. Beteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie alle Unternehmen, die tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt;
2. Tochterunternehmen: Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind oder Unternehmen, auf die ein Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens angesehen;
3. Rückversicherungsunternehmen: Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, von einem Erstversicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegebene Risiken zu übernehmen und die weder Erstversicherungsunternehmen noch Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind;
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen

ist, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen ist;

5. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die weder Erstversicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch Rückversicherungsunternehmen noch Versicherungs-Holdinggesellschaften sind und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Erstversicherungsunternehmen zählt;
6. Versicherungsunternehmen eines Drittstaates: Unternehmen nach § 105 Abs. 1.

§ 104b

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, gelten die §§ 104c bis 104h.

(2) Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung werden berücksichtigt:

1. Verbundene Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
2. Beteiligte Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
3. Verbundene Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des Erstversicherungsunternehmens.

Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Tochterunternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 2) oder andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung im Sinne von § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gehalten wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann mit der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vereinbaren, dass die zusätzliche Beaufsichtigung für ein Erstversicherungsunternehmen von dieser Behörde durchgeführt wird. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, entfällt die zusätzliche Beaufsichtigung durch die deutsche Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht unterliegen, von den Verpflichtungen nach den §§ 104d bis 104h hinsichtlich einzelner Mutter- und Tochterunternehmen sowie Beteiligungen freistellen, wenn die Einbeziehung dieser Unternehmen für die zusätzliche Beaufsichtigung ohne Bedeutung ist. Für einzelne gruppenangehörige Unternehmen ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde die Einbeziehung ihrer finanziellen Situation in die

Aufsicht ungeeignet oder irreführend wäre. Eine solche Freistellung ist für Beteiligungen und Tochter- oder Mutterunternehmen in Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

§ 104c

(1) Die zusätzliche Beaufsichtigung umfasst eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Offenlegung und Kontrolle von Informationen (§ 104d),
2. Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte (§ 104e),
3. Überwachung der bereinigten Solvabilität (§§ 104g und 104h).

(2) Für Unternehmen im Sinne von

1. § 104a Abs. 1 gelten die Bestimmungen über die Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte nach § 104e sowie § 83 Abs. 1 Nr. 1a und 2,
2. § 104a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten die Bestimmungen über die Berechnung der bereinigten Solvabilität nach den §§ 104g und 104h,
3. § 104a Abs. 1 Nr. 1 bestehen besondere Kontrollpflichten nach Maßgabe des § 104d.

§ 104d

Versicherungsunternehmen nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 müssen über angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung des beteiligten Versicherungsunternehmens zweckdienlich sind, verfügen.

§ 104e

(1) Der Versicherungsaufsicht unterliegen Geschäfte zwischen einem Erstversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt (§ 104a Abs. 1), und seinen beteiligten Unternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1), seinen verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), den verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen oder einer natürlichen Person, die eine Beteiligung (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) an ihm selbst, an einem seiner verbundenen Unternehmen, an einem seiner beteiligten Unternehmen oder an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen hält. Diese Geschäfte sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten zu führen.

(2) Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 betreffen insbesondere

1. Darlehen,
2. Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte,
3. Eigenmittel im Sinne von § 53c,

4. Kapitalanlagen,
5. Rückversicherungsgeschäfte und
6. Kostenteilungsvereinbarungen.

(3) Das Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt, hat der Aufsichtsbehörde über wichtige Geschäfte nach Absatz 1 einmal jährlich Bericht zu erstatten. Über Geschäfte nach Absatz 1, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens droht, hat dieses unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 104f

Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen den Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht nach § 104a unterfallen, untereinander sowie ihren beteiligten Unternehmen und verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 98/78/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 untersagen.

§ 104g

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wird zusätzlich zur Berechnung der Solvabilitätsspanne nach § 53c eine bereinigte Solvabilität berechnet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 98/78/EG die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bestimmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 104h

Ergibt sich als Ergebnis der Berechnung nach § 104g oder aus der Berichterstattung gemäß § 104e Abs. 3, dass die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder zu werden droht, ergreift die Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 auf der Ebene des betreffenden Versicherungsunternehmens.

§ 104i

Die Vorschriften der §§ 104a bis 104h finden erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.

47. In der Zwischenüberschrift vor § 105 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
48. § 105 wird wie folgt gefasst:
- „§ 105
- (1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates sind Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen aufsichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung finden.
- (2) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erstversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.
- (3) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“
49. § 106b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 7 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Genehmigung erteilt das Bundesaufsichtsamt.“
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „in den Vertragsstaaten“ ersetzt.
50. § 106c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Versicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, können keine Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten.“
51. In § 107 werden die Wörter „Ausländische Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
52. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „anderen Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden durch die Wörter „Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 105 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt:
- „und die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen.“
53. In der Zwischenüberschrift vor § 110a werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.
54. § 110a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder Richtlinie 79/267/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn das Bundesaufsichtsamt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der unter Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 b), c) und d) der genannten Richtlinien bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor deren beabsichtigten Durchführung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an das Bundesaufsichtsamt ein Monat vergangen ist.“
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
- „(2a) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, sobald die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 16 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten

Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und in Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung bezeichneten Angaben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

(2b) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in Absätzen 2 und 2a bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.“

55. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und in Nummer 1 werden die Wörter „mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu bestimmen, dass die Vorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzuwenden sind, sowie dieses aufgrund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

56. In der Zwischenüberschrift vor § 111a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

57. In § 111a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 110a Abs. 2 Nr. 1 durch „§ 110a Abs. 2 oder Abs. 2a“ ersetzt.

58. § 111b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erlässt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates gegenüber einem Unternehmen Verfügungsbeschränkungen gemäß Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder gemäß Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte des Unternehmens die gleichen Maßnahmen.“

59. § 111c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 81b Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 81b Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2a.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.

60. Nach § 111e wird folgender § 111f eingefügt:

„§ 111f

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, teilt das Bundesaufsichtsamt der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates alle Informationen mit, die ihm für diese Behörde wesentlich erscheinen. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde dieses Staates übermittelt es darüber hinaus die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Für die Prüfung von im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung benötigten Informationen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1a bei Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des beaufsichtigten Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ersucht das Bundesaufsichtsamt die zuständige Behörde des betreffenden Staates unter Mitteilung der beabsichtigten Maßnahmen um Zusammenarbeit.

(3) Stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats ein Prüfungsersuchen im Sinne von Absatz 2 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet das Bundesaufsichtsamt Amtshilfe, indem es die Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder die ersuchende Behörde zur Durchführung ermächtigt oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen durchgeführt wird. Es kann sich an der Prüfung beteiligen; § 83 Abs. 3 und 6 gilt entsprechend.“

61. Der bisherige § 111f wird § 111g und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1, 2, 6 und 7 werden jeweils die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist;“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist,“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
62. §§ 128, 133f und 133g werden aufgehoben.
63. In § 139 Abs. 1 wird die Angabe „Rechtsverordnung nach Absatz 5“ durch die Angabe „Rechtsverordnung nach Abs. 6“ ersetzt.
64. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wer im Inland
1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 110d Abs. 1 Satz 1 das Versicherungsgeschäft betreibt,
 2. entgegen § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5, Abs. 2a oder 2b eine Geschäftstätigkeit aufnimmt oder erweitert, eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufnimmt oder ändert oder eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
65. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1a Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5a oder § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, oder § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt,“
 - cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2“ und nach den Wörtern „in Verbindung mit“ werden die Wörter „§ 83 Abs. 5a oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
66. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 110a Abs. 2 aufgenommen hat“ durch die Wörter „§ 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5 aufgenommen oder erweitert hat, entgegen § 110a Abs. 2a eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufgenommen oder geändert hat, entgegen § 110a Abs. 2b eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt“ und die Wörter „fortführt oder“ durch die Wörter „seine Geschäftstätigkeit fortführt,“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
67. In § 144b Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
68. § 145b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen“ und nach der Angabe „§§ 134, 137 bis 141“ die Angabe „, 143“ sowie in Nummer 2 nach dem Wort „Strafbefehls“ die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Inhabers einer bedeutenden Be-

teilung nach § 7a schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.“

69. In § 146 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
70. § 156 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für das Geschäftsführungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gelten die §§ 80 und 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Für das Überwachungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gilt § 80 des Aktiengesetzes entsprechend.“
71. § 156a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „a)“ durch „1.“ und die Angabe „b)“ durch „2.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und die §§ 341j und 341k des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
72. § 157 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „in mehrjährigen Zeiträumen“ werden durch „im Abstand von mehreren Jahren“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „geprüft“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
73. §§ 158 und 161 werden aufgehoben.
74. In der Anlage Teil C wird in Nummer 6 Buchstabe a das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Mitgliedern“ durch die Worte „drei Beamten“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 7, 9 und 10 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 6, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

Artikel 3

Umstellung von Vorschriften auf Euro

(1) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882) wird die Angabe „7 Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

(2) Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünzigtausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „zwei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Milliarde Euro“ ersetzt.
4. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „730 000 ECU“ durch die Angabe „730 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Abs. 4 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 90 Abs. 4 werden die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

(3) § 2 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

(4) Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „achtzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 werden die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

(5) § 2 der Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

(6) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 3 werden die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In § 41 Abs. 6 werden die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ und die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

(7) In § 5 Satz 2 der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 179) wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

(8) In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080) wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.

(9) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372) wird jeweils die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

(10) Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(11) In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 1996 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

7. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“, die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

9. In § 56 Abs. 4 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“, die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

10. In § 64b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

11. In § 64d Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(13) Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), geändert durch Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark oder“ gestrichen.

3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dreimillionsgrenze“ durch das Wort „Eineinhalbmillionengrenze“ ersetzt.

(14) Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820),

zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2617), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
2. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

(15) Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

(16) Die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2394), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(17) Die Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 618) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ und die Angabe „25 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,5 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ und die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

(18) Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 100 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

(19) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Teilsatz des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34) wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

(20) In § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „160 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2617), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 7c Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
4. In § 9b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 15a Satz 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
9. In § 68 Abs. 4 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
10. In § 70 Abs. 1 wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. März 2003“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 Abs. 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Bekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 22 treten am [Datum nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung; wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bestimmt] in Kraft.

(2) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 43 Buchstabe b, Nr. 65 Buchstabe b, Nr. 66 Buchstabe b, Nr. 67, Artikel 3 und Artikel 4 Nr. 1 bis 9 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 1 Abs. 1

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Aufsichtspflichtige Unternehmen
- § 2 Feststellung der Aufsichtspflicht
- § 3 Organe öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen
- § 4 Führen von Bezeichnungen

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

- § 5 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen
- § 6 Umfang der Erlaubnis; Erlöschen

- § 7 Zulässige Rechtsformen; versicherungsfremde Geschäfte
- § 7a Qualifikation der Geschäftsleiter und Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 8 Versagung, Aussetzung und Beschränkung der Erlaubnis
- § 8a Schadensabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung
- § 9 Satzungsinhalt
- § 10 Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 10a Verbraucherinformation; mehrere Anträge
- § 11 Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung
- § 11a Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung
- § 11b Änderung bestehender Versicherungsverhältnisse in der Lebensversicherung
- § 11c Weiterleitung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung
- § 11d Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
- § 11e Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfallrenten
- § 12 Substitutive Krankenversicherung
- § 12a Alterungsrückstellung; Direktgutschrift
- § 12b Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder
- § 12c Ermächtigungsgrundlage
- § 12d Übergangsregelung für Treuhänder in der Krankenversicherung
- § 12e Zuschlag
- § 12f Pflegeversicherung
- § 13 Geschäftsplanänderungen
- § 13a Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr
- § 13b Errichtung einer Niederlassung
- § 13c Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs
- § 13d Anzeigepflichten
- § 14 Bestandsübertragung
- § 14a Umwandlung

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- § 15 Rechtsfähigkeit
- § 16 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften
- § 17 Satzung
- § 18 Firma
- § 19 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 20 Mitgliedschaft
- § 21 Gleichbehandlung
- § 22 Gründungsstock

- § 23 (weggefallen)
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder
- § 26 Aufrechnungsverbot
- § 27 Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Organe
- § 30 Anmeldung zum Handelsregister
- § 31 Unterlagen zur Anmeldung
- § 32 Eintragung
- § 33 Veröffentlichung
- § 34 Vorstand
- § 35 Aufsichtsrat
- § 35a Schadensersatzpflicht
- § 36 Oberste Vertretung
- § 36a (weggefallen)
- § 36b Rechte von Minderheiten
- § 37 Verlustrücklage
- § 38 Überschussverwendung
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Eintragung der Satzungsänderung
- § 41 Änderung der AVB
- § 42 Auflösung
- § 43 Auflösungsbeschluss
- § 44 Bestandsübertragung
- §§ 44a – 44c (weggefallen)
- § 45 Anmeldung der Auflösung
- § 46 Abwicklung
- § 47 Abwicklungsverfahren
- § 48 Tilgung des Gründungsstocks;
Vermögensverteilung
- § 49 Fortsetzung des Vereins
- § 50 Beitragspflicht im Insolvenzverfahren
- § 51 Rang der Insolvenzforderungen
- § 52 Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren
- § 53 Kleinere Vereine
- § 53a (weggefallen)
- § 53b Verzicht auf Gründungsstock bei kleineren
Vereinen; Verlustrücklage

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen

- 1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage
- § 53c Kapitalausstattung
- § 53d Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen
Nicht-Versicherungsunternehmen

- § 54 Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen;
Anzeigepflichten
- § 54a Anlagekatalog für das gebundene Vermögen
- § 54b Anlagestock
- § 54c Ausländischer Versicherungsbestand
- § 54d Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- 1a. Rechnungslegung, Prüfung
- § 55 Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher
Versicherungsunternehmen; Einreichungs- und
Übersendungspflicht
- § 55a Interne Rechnungslegung
- § 56 (weggefallen)
- § 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- § 56b (weggefallen)
- § 57 Umfang der Prüfung
- § 58 Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der
Aufsichtsbehörde; Erteilung des Prüfungsauftrags
- § 59 Vorlage des Prüfungsberichtes bei der
Aufsichtsbehörde
- § 60 Prüfung öffentlich-rechtlicher
Versicherungsunternehmen
- §§ 61 bis 63 (weggefallen)
- § 64 Abschlussprüfung bei kleineren Vereinen
- 2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung
und den Deckungsstock bei der Lebensversicherung
- § 65 Deckungsrückstellung
- § 66 Deckungsstock
- § 67 Deckungsrückstellung bei Rückversicherung
- §§ 68 und 69 (weggefallen)
- § 70 Treuhänder für den Deckungsstock
- § 71 Bestellung und Qualifikation des Treuhänders
- § 72 Sicherstellung des Deckungsstocks
- § 73 Treuhänder-Bestätigung
- § 74 Einsichtsrecht des Treuhänders
- § 75 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 76 Stellvertreter des Treuhänders
- § 77 Entnahme aus dem Deckungsstock
- § 78 Pfleger im Insolvenzfall
- § 79 Entsprechende Anwendung auf die Kranken- und
Unfallversicherung
- § 79a Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen
- § 80 (weggefallen)

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

- 1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden
- § 81 Rechts- und Finanzaufsicht

- § 81a Änderungen des Geschäftsplans
- § 81b Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan
- § 81c Missstand in der Lebensversicherung
- § 81d Missstand in der Krankenversicherung
- § 81e Diskriminierung
- § 82 Untersagung einer Beteiligung
- § 83 Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 84 Schweigepflicht
- § 85 Aufsicht über Geschäftstätigkeit im Ausland
- § 85a Verbraucherinformation bei Geschäftstätigkeit im Ausland
- § 86 Aufsicht über Liquidation und Abwicklung
- § 87 Widerruf der Erlaubnis
- § 87a Missbrauch bei Mitversicherung
- § 88 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Anzeigen des Vorstands
- § 89 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen
- § 89a Keine aufschiebende Wirkung

2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

- § 90 Bundesaufsichtsamt
- § 91 (weggefallen)
- § 92 Versicherungsbeirat
- § 93 Zwangsmittel
- §§ 94 bis 100 (weggefallen)
- § 101 Kosten der Aufsicht
- § 102 Auferlegung barer Auslagen
- § 103 Veröffentlichungen
- § 103a Statistische Daten für die Krankenversicherung

Va. Beaufsichtigung der Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen

- § 104 Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen

Vb. Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören

- § 104a Definitionen
- § 104b Einbezogene Unternehmen
- § 104c Instrumente der zusätzlichen Beaufsichtigung
- § 104d Kontrollverfahren
- § 104e Geschäfte unter Versicherungsaufsicht
- § 104f Übermittlung von Daten
- § 104g Ermächtigungsgrundlage
- § 104h Maßnahmen bei unzureichender bereinigter Solvabilität
- § 104i Erstmalige Anwendung

VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland

1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 105 Erlaubnisvorbehalt
- § 106 Niederlassung; Hauptbevollmächtigter
- § 106a (weggefallen)
- § 106b Antrag; Verfahren
- § 106c Spartenrennung
- § 107 Kumul von Vertriebswegen
- § 108 Bestandübertragung
- § 109 (weggefallen)
- § 110 Beschränkt anwendbare Vorschriften

2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 110a Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr
- § 110b Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer
- § 110c (weggefallen)
- § 110d Niederlassung
- §§ 110e bis 110i (weggefallen)
- § 111 Dienstleistungsverkehr

VIa. Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet der Direktversicherung

- § 111a Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung
- § 111b Maßnahmen der Rechtsaufsicht
- § 111c Maßnahmen der Finanzaufsicht
- § 111d Bestandsübertragung
- § 111e Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten
- § 111f Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen

VIb. Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- § 111g Umfang der Meldepflicht

VII. Bausparkassen

- (weggefallen)

VIII. Übergangsvorschriften

§ 122 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs

§ 123 Deckungsstockfähigkeit

§§ 124 bis 127 (weggefallen)

§ 128 (weggefallen)

§§ 129 bis 133a (weggefallen)

§§ 133b bis 133e (weggefallen)

§ 133f (weggefallen)

§ 133g (weggefallen)

IX. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 134 Falsche Angaben

§§ 135 und 136 (weggefallen)

§ 137 Straftaten eines Prüfers

§ 138 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

§ 139 Falsche Erklärung über Deckungsrückstellung und Deckungsstock

§ 140 Unbefugte Geschäftstätigkeit

§ 141 Unterlassene Anzeige der Zahlungsunfähigkeit

§ 142 (weggefallen)

§ 143 Unrichtige Darstellung

§ 144 Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Versicherungsbetriebes

§ 144a Unbefugte Versicherungsvermittlung

§ 144b Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb der Rechtsschutzversicherung

§ 145 Erstreckung der Strafdrohungen

§ 145a Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 145b Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

X. Schlussvorschriften

§ 146 Ermächtigungsgrundlage

§§ 147 bis 149 (weggefallen)

§ 150 Statistische Nachweisungen

§ 151 Statistische Angaben öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

§ 152 Gegenseitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

§ 153 (weggefallen)

§ 154 Landesrechtliche Vorschriften

§ 155 (weggefallen)

§ 156 Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 156a Nichtanwendung auf bestimmte Versicherungsunternehmen

§ 157 Aufsichtsbehördliche Gestattung von Abweichungen

§ 157a Freistellung von der Aufsicht

§ 158 (weggefallen)

§ 159 Entsprechende Anwendung auf Versicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften und nicht aufsichtspflichtige Unternehmen

§ 160 Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung

§ 161 (weggefallen)

XI. Übergangsvorschriften zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik

(weggefallen)

Anlage

A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten

B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

C. Kongruenzregeln

D. Verbraucherinformation

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG

1. Hintergrund und Ziele

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (Richtlinie 98/78/EG, ABl. L 330 vom 5. Dezember 1998, S. 1), mit der den Anforderungen der Aufsicht Rechnung getragen und ein erweitertes Aufsichtsinstrumentarium zur Überprüfung der Eigenmittelausstattung von Erstversicherungsunternehmen bei gegenseitiger Anerkennung hinsichtlich der Solvabilität bestehender Berechnungsmodalitäten als gleichwertig erreicht werden soll. Die Richtlinie 98/78/EG schließt diese Lücke in den derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Finanzdienstleistungen. Aspekte der Gruppenbildungen bei Banken und Wertpapierinstituten werden bereits durch die Richtlinien 92/30/EWG und 93/6/EWG erfasst.

Seit der Umsetzung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 79/267/EWG müssen Versicherungsunternehmen über eine Solvabilitätsspanne verfügen, d. h. zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge „freie unbelastete Eigenmittel“ mindestens in Höhe eines nach bestimmten Verfahren berechneten Betrages bilden. Diese Solvabilitätsspanne (Solvabilitätsquote), geregelt in § 53c in Verbindung mit der Kapitalausstattungsverordnung, bemisst sich nach dem gesamten Geschäftsumfang. Sie wird in der Nichtlebensversicherung in Relation zu den jährlichen Beitragseinnahmen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre, in bestimmten Fällen der letzten sieben Geschäftsjahre (sog. Schadenindex) berechnet, wobei das höhere der beiden Ergebnisse relevant ist. In der Lebensversicherung sind im Wesentlichen die mathematischen Reserven (die Deckungsrückstellung und die um Kostenteile verminderten Beitragsüberträge) und die Versicherungssumme zur Bestimmung des riskierten Kapitals als Berechnungsgrundlagen maßgeblich. Die Aufsicht über die finanzielle Solidität, einschließlich der Solvabilität, ist von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats auszuüben.

Bislang beschränkte sich die Aufsicht über die Solvenz der Versicherungsunternehmen auf die Finanzlage des einzelnen Versicherungsunternehmens (Solo-Aufsicht). Der finanzielle Einfluss, den andere Mitglieder einer Gruppe, dem ein Versicherungsunternehmen angehört, auf dieses Unternehmen ausüben, musste nach geltendem europäischen Recht bei der Solvenzbewertung durch die Aufsichtsbehörden nicht berücksichtigt werden. Da die Solvenz- und allgemeine Finanzlage eines Versicherungsunternehmens jedoch beeinträchtigt werden und einer starken Belastung ausgesetzt sein kann, wenn das Unternehmen einer Gruppe von Unternehmen angehört, müssen die Aufsichtsbehörden nun-

mehr solchen Einflüssen bei der Aufsicht über ein Versicherungsunternehmen, das Teil einer Gruppe ist, Rechnung tragen. Die Richtlinie 98/78/EG sieht deshalb vor, dass Versicherungsunternehmen in einer Versicherungsgruppe einer zusätzlichen Beaufsichtigung (Solo-Plus-Aufsicht) unterworfen werden. Dabei werden bei dieser zusätzlichen Beaufsichtigung auch erstmals Nicht-Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihres finanziellen Einflusses erfasst, aber nicht auf individueller Basis beaufsichtigt.

Die Richtlinie 98/78/EG ist der Tradition der Dritten Versicherungsrichtlinien gefolgt und hat nur Mindestvorschriften zur Erweiterung der Informations- und Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden festgelegt. Die Einzelaufsicht über Versicherungsunternehmen durch die zuständigen Behörden bleibt dabei unverändert ein wesentlicher Grundsatz der Versicherungsaufsicht, d. h. maßgeblich ist nicht – wie bei § 10a KWG – die Solvabilität der Gruppe insgesamt, sondern die des einzelnen Versicherungsunternehmens.

Die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen soll der für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde eine fundiertere Beurteilung der Solvabilität des einzelnen Unternehmens im Verhältnis zur gesamten finanziellen Situation der Gruppe (bereinigte Solvabilität) ermöglichen und gleichzeitig unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen abbauen. Da die Versicherungsunternehmen in einem gemeinsamen Versicherungsmarkt in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Standards für die Kapitalanforderungen gleichwertig sein.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG wird die Anpassung des deutschen Versicherungsaufsichtsrechts an ein harmonisiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht fortgeführt und ein Beitrag zur Finanzstabilität geleistet.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf lässt die Beaufsichtigung des einzelnen Versicherungsunternehmens (Solo-Aufsicht) – von Erweiterungen der Eingriffsmöglichkeiten nach § 81 Abs. 2 VAG abgesehen – unverändert bestehen. Er regelt die Grundsatzfragen insbesondere des Anwendungsbereichs der zusätzlichen Beaufsichtigung und des Informationsaustauschs. Technische Einzelheiten der Solvabilitätsberechnung, der Berichterstattung über gruppeninterne Geschäfte sowie des Informationsflusses bleiben ergänzenden Verordnungen und darauf basierenden Rundschreiben vorbehalten, um eine flexible Anpassung an Änderungen der Anforderungen zu gewährleisten.

Die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe (Solo-Plus-Aufsicht) erfolgt bezüglich

- gruppeninterner Geschäfte, indem eine jährliche Berichtspflicht über alle wichtigen gruppeninternen Geschäfte auferlegt wird;

- der Berechnung einer bereinigten Solvabilität des Versicherungsunternehmens einer Gruppe, um eine Mehrfachausnutzung von Eigenkapitalelementen sowie eine Kapitalschöpfung in einer Versicherungsgruppe auszuschließen (Vermeidung des sog. „Double-gearing“); diese Berechnung wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapitalanforderungen für die Einzelunternehmen verlangt.

Um diese Ziele besser erreichen zu können, wird ein verbesserter Informationsaustausch mit den Versicherungsunternehmen und zwischen den Aufsichtsbehörden untereinander ermöglicht. Für den Fall, dass aufgrund der Zulassungen der Unternehmen der Gruppe mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sind, wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, durch Vereinbarung zu regeln, wer von ihnen die zusätzliche Beaufsichtigung durchführt.

Der Kreis der in die zusätzliche Aufsicht einzubeziehenden Unternehmen ergibt sich im Wesentlichen aus dem Beteiligungsbegriff des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 98/78/EG. Danach besteht eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung, die zur Einbeziehung in die Konsolidierung verpflichtet, wenn die Anteile an dem anderen Unternehmen dazu bestimmt sind, durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen oder wenn mittelbar oder unmittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem anderen Unternehmen gehalten werden.

Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften unterliegen keinen zusätzlichen Solvabilitätsanforderungen, werden aber bezüglich gruppeninterner Geschäfte von Versicherungsunternehmen ebenfalls berücksichtigt.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Anteilseignerkontrolle

Durch die Transformierung der Dritten Schaden- bzw. Lebensrichtlinien wurde für Versicherungsunternehmen die Anteilseignerkontrolle eingeführt. Ziel dieses neuen Aufsichtsmittels ist, Versicherungsunternehmen als Teil des Finanzsystems vor der Einspeisung inkriminierter Gelder (Anlagebetrug, Geldwäsche oder andere Formen der organisierten Kriminalität) zu schützen. Darüber hinaus sollten die Versicherungsunternehmen davor geschützt werden, dass unzuverlässige Anteilseigner durch die Verfolgung sachfremder Interessen ihre wirtschaftliche Existenz und damit die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährden. Die bisherigen Erfahrungen mit den parallelen Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) haben zu der Erkenntnis geführt, dass die gesetzlichen Möglichkeiten für eine wirksame Anteilseignerkontrolle nicht ausreichen.

Das KWG ist deshalb durch Artikel 16 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 567 ff.) entsprechend reformiert worden. Da zu erwarten ist, dass in der Versicherungswirtschaft dieselben Problemfelder – z. T. mit denselben Personen – auftreten werden, musste auch das gesetzliche Instrumentarium der Versicherungsaufsicht entsprechend geändert werden.

III. Informationsaustausch mit Drittstaaten

Der europäische Gesetzgeber hat am ... eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG (= „BCCI-Richtlinie“), 92/49/EWG (= „Dritte Richtlinie Schaden“), 92/96/EWG („Dritte Richtlinie Leben“) und 93/22/EWG (= „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie“) im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern“ verabschiedet (ABl. EG Nr. L vom ... 2000). Die Richtlinie sieht in Artikel 2 Änderungen der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG vor. Sie dient der Vereinheitlichung der Regelungen zum Informationsaustausch in allen drei Finanzdienstleistungssektoren und bezweckt, den Informationsaustausch insbesondere durch Kooperationsvereinbarungen zu erleichtern, soweit ein vergleichbarer Schutz der übermittelten Daten sichergestellt ist.

Diese Richtlinie soll – soweit noch Regelungen erforderlich sind – bereits jetzt durch Ergänzungen in § 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) umgesetzt werden.

IV. Umstellung der Vorschriften auf Euro

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998). Der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, im Wege der Rechtsbereinigung auch die währungs- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften über DM-Beträge auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgesetzten Kurs genau entsprechen würde, hätte Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften unpraktikabel machen und die verwaltungsmäßige Handhabung erschweren. Hierfür bestehen auch keine sachlichen Notwendigkeiten. Die umzustellenden DM-Beträge beziehen sich in der Regel auf Zulassungsnormen, Bußgelder und Ähnliches. Betroffen ist auch der Betrag der jährlichen Zuführung aus dem Bundeshaushalt an den Erblastentilgungsfonds in Höhe von 7 Mrd. DM.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Beträge im Verhältnis 2 DM = 1 Euro anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Dies ergibt für die beteiligten Emittenten, Institute oder Bürger in der Regel einen geringen finanziellen Vorteil. Die gesetzlich festgelegten Beträge sind aber häufig Höchstbe-

träge, die – etwa bei Bußgeldern – in vielen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Eine geringfügige Absenkung hat deshalb oftmals praktisch keine materiellen Auswirkungen. Dafür erhöht es die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr, verbessert deutlich die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr und erhöht die administrative Handhabbarkeit der betroffenen Vorschriften. Zugleich ist dies auch ein Beitrag, die Akzeptanz des Euro beim Bürger zu erhöhen, weil sie zeigt, dass die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist.

Die Umrechnung auf Euro im Verhältnis 2 zu 1 wird zu geringfügig niedrigeren Haushaltseinnahmen bei Bund und Ländern führen. Im Übrigen sind eher preisdämpfende als erhöhende Effekte zu erwarten.

V. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch eine punktuelle Entlastung die Möglichkeit zu schaffen, sich verstärkt der Genehmigung neuer Sondervermögen zu widmen. So soll im Hinblick auf die stetig zunehmende Anzahl von Anträgen einem drohenden Genehmigungsstau entgegengewirkt werden. Die Entlastung erfolgt dadurch, dass die bestehende Übergangsfrist zur Anpassung von Vertragsbedingungen älterer Sondervermögen an die Gesetzesänderungen im Rahmen des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes um zwei Jahre verlängert wird.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz betrifft Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG ist der Bund zur Gesetzgebung berechtigt, da unterschiedliche landesrechtliche Vorschriften die Rechts- und Wirtschaftseinheit erheblich beeinträchtigen würden und volkswirtschaftlich nicht vertretbar wären.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des VAG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des VAG u. a. auch für Rückversicherungsunternehmen, die einer eingeschränkten Aufsicht unterliegen. Für diese war bislang ausdrücklich keine Geltung des § 84 und des § 104 vorgesehen.

Die erste Änderung in **Buchstabe a** bezieht ausdrücklich Informationen betreffend Rückversicherungen in die Schweigepflicht des § 84 ein und stellt so die Anwendung der für den Informationsaustausch bei Erstversicherungsunternehmen geltenden Regeln auch für Rückversicherungsunternehmen klar. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und die Rechtssicherheit insbesondere auch in Fällen des Informationsaustauschs bei der zusätzlichen Beaufsichtigung einer Versicherungsgruppe angehörenden Un-

ternehmen, die sich auch auf Rückversicherungsunternehmen erstreckt, erhöht.

Die zweite Änderung in **Buchstabe a** zielt auf eine Klarstellung des Anwendungsbereichs von § 104 VAG. Auch ein Rückversicherungsunternehmen unterliegt der Anzeigepflicht, wenn es eine bedeutende Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen unterhält. § 104 greift allerdings nicht ein, wenn ein anderes Unternehmen als ein Erstversicherer oder eine natürliche Person eine bedeutende Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen unterhält (vgl. Begründung zu **Nummer 45 (§ 104)** Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e). Die Änderung in **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** korrigiert einen Redaktionsfehler, der durch die Bekanntmachung der Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) entstanden war. Die Änderung durch **Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** ist redaktioneller Natur

Zu Nummer 2 (§ 4)

Mit der Einfügung von § 4 wird ein gesetzlicher Bezeichnungsschutz für den Versicherungsbereich festgeschrieben. Die Vorschrift orientiert sich an bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben für Banken, Kapitalanlage- und Steuerberatungsgesellschaften (vgl. §§ 39, 40, 41 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), § 7 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), § 53 Steuerberatungsgesetz). Im privaten Versicherungswesen erweist sich ein gesetzlicher Bezeichnungsschutz als notwendig, um dem besonderen Vertrauen Rechnung zu tragen, das die Öffentlichkeit Versicherern als Institutionen entgegenbringt, die der staatlichen Aufsicht unterstehen. Ein Missbrauch der Bezeichnungen durch nicht beaufsichtigte Unternehmen ist dementsprechend zu unterbinden. Hierfür besteht ein Bedürfnis, da seit geraumer Zeit festzustellen ist, dass Bezeichnungen wie „Versicherung“ und „Assekuranz“ immer wieder, insbesondere von Versicherungsvermittlern verwendet werden, ohne dass der Firmierung ein klarstellender Zusatz hinzugefügt wird, der verdeutlicht, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um einen Versicherer handelt. Die neue Vorschrift erstreckt sich auch auf Phantasienamen und fremdsprachliche Bezeichnungen, die den deutschen Bezeichnungen entsprechen und die zur Irreführung der Verbraucher geeignet sind. Sie lässt die firmenrechtliche Kontrolle nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unberührt.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Bezeichnungen genannt, deren Verwendung ausschließlich Versicherungsunternehmen zustehen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Bezeichnungen als Firma, als Zusatz zur Firma oder zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder lediglich zu Werbezwecken verwendet werden. In allen Fällen besteht eine Irreführungsfahr für den interessierten Kundenkreis, dem durch die Einführung eines gesetzlichen Bezeichnungsschutzes entgegenzuwirken ist. Satz 2 stellt klar, dass Versicherungsvermittler die Verwendung der entsprechenden Bezeichnungen nur zukommt, wenn diese mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind. Dazu genügt es nicht, lediglich die Gesellschaftsform anzugeben, die im Regelfall keine für Versicherungsunterneh-

men vorgeschriebene sein wird. Vielmehr ist stets eine Bezeichnung zu wählen, die den Unternehmensgegenstand unmissverständlich klarstellt, wie beispielsweise „Versicherungsvermittlungs-GmbH“, „Versicherungsmakler-oHG“ oder „Versicherungsagentur“, damit eine Irreführung von vornherein ausgeschlossen wird.

Absatz 2 stellt nach dem Vorbild von § 42 KWG sicher, dass das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in Zweifelsfällen befugt ist zu entscheiden, ob ein Unternehmen die durch Absatz 1 geschützte Bezeichnung verwenden darf. Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist diese Kompetenz ausschließlich dem Bundesaufsichtsamt zuzuweisen, weil eine Beurteilung durch verschiedene Registergerichte oder andere Behörden den notwendigen Gleichklang in der Anwendung der Vorschrift nicht sicherstellen kann. Für das betroffene Unternehmen bedeutet die Entscheidung allerdings noch nicht, dass auch unter firmen- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken bestehen. Die Befugnis des Registergerichts bleibt insoweit unberührt. Um sicherzustellen, dass das Registergericht im Falle der Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Vorgabe des Absatzes 1 die notwendigen Maßnahmen trifft, hat das Bundesaufsichtsamt die Entscheidung dem Registergericht mitzuteilen. Absatz 4 verpflichtet schließlich das Registergericht, das an die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes gebunden ist, nach dem Vorbild von § 43 Abs. 2 KWG zu den erforderlichen Maßnahmen, um einen Verstoß gegen die aufsichtsgesetzlichen Vorgaben zu unterbinden.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Durch die Änderung in **Buchstabe a** werden die Worte „unter Mitteilung der Bezeichnung und des Gegenstandes des Versicherungsschutzes“ am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen. Diese Formulierung schuf rechtliche Unklarheiten. Denn sie erweckte den Eindruck, als gehöre diese Mitteilung zum Geschäftsplan mit dem Ergebnis, dass eine beantragte Genehmigung regelmäßig nur entsprechend eingeschränkt erteilt würde und Änderungen der Bezeichnung bzw. neue Gegenstände des Versicherungsschutzes stets gemäß § 13 Abs. 1 als Geschäftsplanänderung genehmigungspflichtig seien. Für diese Interpretation des Gesetzes sprachen Teile der Begründung zum Dritten Durchführgesetz/EWG zum VAG (BR-Drucks. 23/94 S. 142 f.; vgl. Reimer Schmidt in Prölss, VAG, 11. Aufl. 1997, § 5 VAG Rz. 14 und § 13 VAG Rz. 12, der Zweifel hegte). Diese Interpretation (vgl. die durch die VerBAV 2000 S. 171 aufgehobene Verlautbarung in den VerBAV 1999 S. 307 „Einführung neuer Produkte und Genehmigungspflicht“) erzeugte in der Praxis einen hohen verwaltungsmäßigen Aufwand bei den Unternehmen und im BAV: Die Unternehmen mussten prüfen, ob alle Gegenstände des Versicherungsschutzes (Risiken), die sie decken wollten, auch genehmigt sind; das BAV seinerseits musste diese neuen Risiken genehmigen.

Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass diese Auslegung nicht zwingend ist. Sie ist zweifelhaft vor dem Hintergrund der § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2, die auf die Anlage Teil A Bezug nehmen. Hätte der Gesetzgeber eine Genehmigungspflicht von Risiken (die es bisher nicht gab) als „Ersatz“ für die weggefallene AVB-Genehmigung beabsichtigt, hätte es

nahe gelegen, dass ein entsprechender Hinweis auf § 13 oder bei § 6 erfolgt wäre. Die Interpretation ist auch zweifelhaft vor dem Hintergrund der Dritten Richtlinien Schadenversicherung und Lebensversicherung. Denn Zweck der Abschaffung der AVB-Kontrolle war es, den Unternehmen zu ermöglichen, eine weite Palette von auch innovativen Produkten anzubieten und dem Versicherungsnehmer so eine breite Auswahl nach seinen Bedürfnissen zu ermöglichen (Begr.-Erwägung Nr. 18 f./19 f. zur Dritten Richtlinie Schadenversicherung/Lebensversicherung). Genehmigungsvorbehalte hemmen die Markteinführung neuer Produkte durch die Dauer des Genehmigungsverfahrens. Die Vergleichbarkeit unstandardisierter Produkte ist durch Informationspflichten erleichtert, die Gefahr eines mit dem weitgehenden Wegfall der Kontrolle der AVB möglicherweise geringeren Verbraucherschutzes durch Überlegungsfristen ausgeglichen werden, wobei das EG-Recht generell vom Leitbild des Marktbürgers ausgeht, der die ihm gebotenen Informationsmöglichkeiten kritisch nutzt. Einzig bei Pflichtversicherungen ist eine frühzeitige Kenntniserlangung der Aufsichtsbehörde von den AVB im Sinne einer Vorlagepflicht vor Verwendung zulässig, falls der einzelne Mitgliedstaat sie für erforderlich hält um sicherzustellen, dass diese AVB den gesetzlichen Mindestschutz einhalten.

Die Genehmigung einzelner Risiken ist auch nicht notwendig, um den Schutz der Versicherten präventiv zu gewährleisten. Durch die Angabe der Risiken lässt sich die Gefährlichkeit eines Produkts tatsächlich kaum abschätzen, weil nur die (genehmigungsfreien) AVB den „wahren“ Deckungsumfang zeigen, der erst nach einem Vergleich der Risikobeschreibung mit den Risikoausschlüssen und den Obliegenheiten erkennbar wird. Die Verpflichtung, Angaben zum Gegenstand des Versicherungsschutzes zu machen, folgt bereits aus dem Umstand, dass die Aufsichtsbehörde prüfen muss, ob die Risiken, die das Unternehmen zu decken beabsichtigt, den richtigen Bezeichnungen der Anlage Teil A zum VAG zugeordnet sind. Außerdem sind diese Angaben im Rahmen der Schätzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 3 erforderlich. Durch die Änderung ist nicht ausgeschlossen, dass eine Genehmigung beschränkt erteilt wird, wenn eine Genehmigung anderenfalls nicht erteilt werden könnte, oder tatsächlich nur ein Teilbereich an Deckung bei den „textlich unbeschränkten“ Versicherungssparten (vor allem Nr. 14, 15 und 16 Buchstabe k der Anlage Teil A) beantragt ist, z. B. wenn ein Versicherer nur die Absicherung gemäß § 7 Abfallverbringungsgesetz bieten will (s. VerBAV 1999 S. 201; Teilbereich von Nr. 15 der Anlage Teil A; vgl. auch VerBAV 1998 S. 143 als Beispiel für die ausländische Praxis).

Die Änderung in **Buchstabe a** steht im Übrigen im Zusammenhang mit der Änderung **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**. Bei Pensions- und Sterbekassen sind auch die kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise Bestandteil des Geschäftsplans. Dies wird durch Nummer 1 klargestellt.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1a war in Verbindung mit § 13d Nr. 8 Gegenstand einer Verwaltungsstreitsache vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 1999 – BVerwG 1 A 2.97 – (VersR 1999 S. 1001–1004) festgestellt, dass die Vorlagepflicht der Krankenversiche-

rungsunternehmen auch die kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise umfasst. Dies wird durch **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** klargestellt.

Nach **Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**, mit dem § 11d in den Gesetzestext eingefügt wird, muss auch der Verantwortliche Aktuar in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Angaben für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einreichen. Dies ist sachgerecht, da die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr Elemente der Lebensversicherung beinhaltet. Daher muss die Qualifikation der entsprechenden Verantwortlichen Aktuar in gleicher Weise der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden.

Die Einfügungen der § 5 Abs. 5 Nr. 6a und § 13d Nr. 4a in die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 6 (**Buchstabe c**) stellen notwendige Folgeergänzungen bezüglich der durch Artikel 10 des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) geschaffenen Anzeigepflichten bei „engen Verbindungen“ dar. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Verordnungsermächtigung auch die vorgenannten Anzeigepflichten erfasst sind.

Zu Nummer 4 (§ 6)

§ 87 sah in den Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb eingestellt oder von der Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis vor. Die Aufsichtsbehörde musste danach einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt erlassen. Eine derartige Anordnung erweist sich in diesen Fällen jedoch als entbehrlich. So benötigen Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb nicht aufgenommen, von der Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht oder gar auf sie verzichtet haben, keinen derartigen Bescheid. Es ist daher sachgerecht, von der auch in den EG-Versicherungs-Richtlinien vorgesehene Möglichkeit Gebrauch zu machen, statt eines Widerrufs ein Erlöschen der Erlaubnis vorzusehen (vgl. Artikel 22 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Artikels 14 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung, Artikel 26 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (79/267/EWG) in der Fassung des Artikels 13 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung). Eine korrespondierende Vorschrift enthält § 35 Abs. 1 KWG.

Satz 2 sichert die notwendige Rechtssicherheit und Transparenz auch für die betroffenen Unternehmen.

Durch die Einführung des Absatzes 6 wird einem Informationsbedürfnis des Marktes Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Nach § 7a Abs. 2 Satz 3 a. F. werden bedeutende Beteiligungen u. a. dann berücksichtigt, wenn sie mittelbar, d. h. über ein oder mehrere Tochterunternehmen gehalten werden. Diese Regelung, die sicherstellen soll, dass derjenige Anteilsinhaber kontrolliert wird, der letztlich wirtschaftlich der Inhaber ist, erweist sich dann als lückenhaft, wenn die Beteiligung nicht durch ein Tochterunternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuchs vermittelt wird. Diese Lücke wird

durch die in den **Buchstaben a, c und d** vorgenommenen Ergänzungen, die sich an § 1 Abs. 8 und § 9 KWG orientieren, geschlossen. Der Sinn und Zweck dieser Regelung kann nunmehr auch nicht mehr dadurch umgangen werden, indem Beteiligungen auf mehrere Personen (Strohleute) so verteilt werden, dass sie jeweils den Schwellenwert des § 7a Abs. 2 Satz 3 unterschreiten.

Die bisher in § 7a Abs. 2 Satz 4 enthaltene Bezugnahme auf die insoweit maßgebliche EG-Richtlinie ist durch den Verweis auf das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) zu ersetzen, das zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinienbestimmung erlassen ist (**Buchstabe b**).

Zu Nummer 6 (§ 8)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2, der durch die Regelbeispiele des § 8 Abs. 1 Satz 3 konkretisiert wird und die sich an § 33 Abs. 3 KWG anlehnen, kann die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb versagt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen bei dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung vorliegen. Bei der Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Transparenz eines Unternehmensverbundes müssen ähnlich wie bei der Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen (§§ 7a Abs. 2, 104 Abs. 1a Nr. 1) auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Solidität berücksichtigt werden. Nach bisherigem Recht war die Aufsichtsbehörde gezwungen, die Tatsachen zu beweisen, die die Erlaubnisversagung rechtfertigten. Diese Beweislastverteilung konnte die Durchsetzung des Aufsichtszieles nahezu unmöglich machen, wenn das erwerbende Unternehmen während des Verwaltungsverfahrens seine gesetzlichen Vertreter, denen die Aufsichtsbehörde Unzuverlässigkeit nachweisen könnte, gegen Strohmänner auswechselt, die bisher nicht negativ aufgefallen sind. Die nachgewiesene Unzuverlässigkeit der Vorgänger dürfte zwar ein starkes Indiz für die Unzuverlässigkeit der neuen Personen darstellen, kann aber allein ein derartiges Unwerturteil nicht begründen. Die neue Regelung soll Beweiserleichterungen schaffen. Danach muss die Aufsichtsbehörde nur noch Tatsachen nachweisen, die die Annahme einer Unzuverlässigkeit des potentiellen Erwerbers nahe legen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Solche Tatsachen können z. B. einschlägige Vorstrafen des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters sein. Eine nicht nachvollziehbare Beschaffung von Geldern oder eine mangelnde wirtschaftliche Plausibilität der Investition kann ebenfalls einen solchen Schluss nahe legen. Dem potentiellen Anteilseigner bleibt es aber unbenommen, diesen Beweis zu erschüttern.

Die gleiche Beweiserleichterung gilt auch dann, wenn von der gesellschaftsrechtlich bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ein Versicherungsunternehmen in eine Konzernstruktur einzubeziehen, die es weitgehend einer wirksamen Aufsicht entzieht. Durch eine solche Intransparenz konnte die Anteilseignerkontrolle nach der bisher geltenden Rechtslage unterlaufen werden. Die Einbindung in eine undurchsichtige – dem Anschein nach aufsichtsfeindliche – Konzernstruktur genügt nicht, eine Untersuchung des Erwerbs zu rechtfertigen, da der erforderliche Nachweis dafür, dass die gewählte gesellschaftsrechtliche Struktur objektiv geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über

das Versicherungsunternehmen zu verhindern, kaum zu führen war. Die Aufsichtsbehörde verfügt nämlich im Zweifel nicht über Erfahrungen mit der dem Genehmigungsantrag zugrunde liegenden Struktur. Die Beweisschwierigkeiten wurden zudem durch die Möglichkeit des potentiellen Erwerbers, seine Strukturen jederzeit neu zu ordnen, in einer Weise gesteigert, die den Gesetzeszweck vereitelte. Die Aufsichtsbehörde musste immer wieder aufs Neue den Beweis erbringen, dass auch nach einer Umorganisation eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen unmöglich war.

Die neue Regelung, die jede Form von gesellschaftlichen oder auch nur faktisch abgesicherten Einbindungen des Versicherungsunternehmens in ein Unternehmenskonglomerat erfasst, ist geeignet, dem Mangel abzuhelpfen. Darüber hinaus soll künftig die Behinderung und nicht nur die Unmöglichkeit einer wirksamen Aufsicht Eingriffsgrund sein.

Zudem wird durch § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 klargestellt, dass die Versagungsvorschrift nicht nur die Fälle der strukturellen, sondern auch die der wirtschaftlichen Intransparenz erfassen. Durch diese Klarstellung soll eine mittelbare Beeinträchtigung einzelner Versicherungsnehmer durch die Einbindung eines Versicherungsunternehmens in wirtschaftlich nicht tragfähige Strukturen verhindert werden. Wegen der großen Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts ist diese Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Betroffenen auch verhältnismäßig.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 sollen verhindern, dass ein Versicherungsunternehmen durch Begründung oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung ein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird, das, entweder aufgrund der dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder weil die zuständige Aufsichtsbehörde eine sinnvolle Zusammenarbeit nicht ermöglicht, nicht wirksam beaufsichtigt werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 11a)

Buchstabe a bereinigt eine redaktionelle Auslassung des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG. Durch **Buchstabe b** wird die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht. Dies ist notwendig, um der Kontrollfunktion gerecht zu werden, die der Verantwortliche Aktuar ausübt. Damit wird die Bedeutung des Verantwortlichen Aktuars unterstrichen. Die Zustimmung erweist sich vergleichbar dem Treuhänder für den Deckungsstock als notwendig, damit nicht der Vorstand über die Personenauswahl einen der Funktion des Verantwortlichen Aktuars zuwiderlaufenden Einfluss nehmen kann. Im Falle eines kleineren Vereins, der über keinen Aufsichtsrat verfügt, kann eine Bestellung auch durch die oberste Vertretung oder den Vorstand erfolgen.

Buchstabe c dient der Klarstellung. Die bisherige Gesetzesfassung wurde häufig als Rechtsfolgenverweisung mit der Konsequenz verstanden, dass alle Pensions- und Sterbekassen der versicherungsmathematischen Bestätigung bedürfen. Die neue Fassung regelt nunmehr eindeutig, dass nur Pensions- und Sterbekassen, bei denen eine Feststellung nach § 156 Abs. 3 Satz 5 nicht getroffen wurde und die

nicht kleinere Vereine im Sinne von § 53 sind, einer versicherungsmathematischen Bestätigung nach Absatz 5 Satz 3 bedürfen.

Zu Nummer 8 (§ 11b)

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird durch **Buchstabe a** auf Änderungsklauseln in Satzungen erweitert (§§ 10 Abs. 2, 41 VAG), weil auch bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitwirkungsmöglichkeiten sehr begrenzt sind. Für den in der Lebensversicherung vorgesehenen Bedingungsänderungstreuhänder fehlt es bisher an jeglichen aufsichtsgesetzlichen Vorgaben. § 172 VVG legt nicht ausdrücklich fest, welche Anforderungen dieser Treuhänder zu erfüllen hat. Dabei ist es sachlich geboten, die für den Prämienänderungstreuhänder aufgestellten aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf den Bedingungsänderungstreuhänder durch **Buchstabe b** entsprechend modifiziert zu erstrecken. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht als geeignet angesehen werden, bei Eingriffen in laufende Versicherungsverträge mitzuwirken. Mit der entsprechenden Anwendung von § 12b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 (vgl. Begründung zu **Nummer 10 (§ 12b)**) soll insbesondere sichergestellt werden, dass zum Bedingungsänderungstreuhänder nur bestellt werden darf, wer zuverlässig und fachlich geeignet ist. Die betreffende Person hat den Abschluss eines juristischen Studiums nachzuweisen und über berufliche Erfahrung im Privatversicherungsrecht, insbesondere Lebensversicherungsrecht zu verfügen.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** wird klargestellt, dass die private Pflegepflichtversicherung der Krankenversicherung zuzuordnen ist. Die Änderung gemäß **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** stellt sicher, dass bei der Prämienkalkulation die Pflegebedürftigkeit Berücksichtigung findet.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zu der Ergänzung von § 11a um einen Absatz 2a (vgl. Begründung zu **Nummer 7** Buchstabe b).

Zu Nummer 10 (§ 12b)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass es auch bei einer auf Gesetz beruhenden Prämienänderung der Zustimmung des Treuhänders bedarf und passt die Regelung insoweit an § 178g Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes an.

Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** steht im Zusammenhang mit der Änderung zu **Nummer 3 (§ 5)** Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Sie dient der sprachlichen Angleichung an die dort eingefügten Begriffe und ist daher redaktioneller Natur.

Der Bedingungsänderungstreuhänder in der privaten Krankenversicherung hat nach **Buchstabe b** über die erforderlichen juristische Kenntnisse zu verfügen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Für den Bedingungsänderungstreuhänder in der privaten Krankenversicherung fehlen aber bisher entsprechende aufsichtsgesetzliche Regelungen.

Wie in der Lebensversicherung (vgl. Begründung zu **Nummer 8 (§ 11b)**) ist es daher geboten, für den Bedingungstreuhänder subjektive Zulassungsvoraussetzungen aufzustellen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben sicherzustellen.

Zu Nummer 11 (§ 12c)

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Kalkulationsverordnung dient dazu, spezielle Festlegungen zur privaten Pflegepflichtversicherung auf dem Ordnungswege zu treffen, um Besonderheiten dieser Versicherung Rechnung zu tragen. Dazu darf der Ordnungsgeber namentlich die Erhebung von Umlageprämien vorschreiben, die zusätzlich zur risikogerechten Prämie berechnet werden.

Zu Nummer 12 (§ 12d)

Wegen der Begründung zu **Buchstabe a** wird auf die Begründung zu **Nummer 10 (§ 12b)** Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

§ 12d Abs. 2 Satz 1 a. F. diente dem Übergang auf das mit dem 3. Durchführungsgesetz zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. 1994 I S. 1630) eingeführte neue Aufsichtssystem in der Krankenversicherung. Bis dahin gehörte die Prämienkalkulation in der Krankenversicherung zum genehmigten Geschäftsplan. Diese konnte nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung geändert werden. Diese Aufgabe hat mit Inkrafttreten des 3. Durchführungsgesetzes der unabhängige Treuhänder (§ 12b Abs. 1) gemäß § 12d Abs. 1 übernommen. Der unabhängige Treuhänder muss die Anforderungen des § 12b Abs. 3 erfüllen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes stand eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Treuhändern nicht zur Verfügung, da diese Aufgabe zuvor von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen wurde. Für diesen Übergangszeitraum war es einem Krankenversicherungsunternehmen erlaubt, gemäß Absatz 2 Satz 1 a. F. die Aufsichtsbehörde gegen ein Entgelt mit dieser Aufgabe zu betrauen. Da inzwischen ausreichend private Prämientreuhänder ihre Dienste anbieten, die Voraussetzungen des Absatz 2 a. F. mithin nicht mehr erfüllbar sind, ist die Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 12f)

Erstmals wird die Pflegepflichtversicherung explizit im VAG verankert. Durch den Vorbehalt in § 12f soll auf die Besonderheiten gegenüber der Krankenversicherung z. B. bei der Prämienkalkulation, dem Tarifwechselrecht und der Beitragsanpassung hingewiesen und die Beachtung vorrangiger Regelungen des Elften Sozialgesetzbuches sichergestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 13b)

Die Änderung unter **Buchstabe a** ist redaktioneller Natur und soll die Verständlichkeit des Gesetzestextes erhöhen. Deshalb wird die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) hier

nunmehr durch die amtliche von der EU eingeführte Abkürzung „Dritte Richtlinie Schadenversicherung“ ersetzt.

Die redaktionelle Änderung durch **Buchstabe b** dient der Einfügung eines Kommas nach den Wörtern „höher ist“ und der Ausrückung des anschließenden Gesetzestextes.

Zu Nummer 15 (§ 13c)

Die unter **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** vorgesehene Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Staaten des EWR generell die Vorlage der in § 13c Abs. 1 Satz 3 genannten Nachweise (über die Mitgliedschaft des Versicherten im nationalen Garantiefonds und des nationalen Versicherungsbüros sowie die Bestellung eines Schadenregulierungsvertreters) verlangen. Unabhängig davon, ob deren nationales Recht diese Nachweise vom Versicherer direkt oder im Rahmen der Notifizierung durch dessen Sitzlandbehörde vorsieht, soll die deutsche Aufsichtsbehörde über diese Sachverhalte unterrichtet sein.

Die Änderung durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** dient der redaktionellen Berichtigung.

Die Änderungen unter **Buchstabe b** dienen der Ausrückung des Gesetzestextes nach der Angabe „§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“.

Zu Nummer 16 (§ 13d)

Durch **Buchstabe a** wird die Nummer 1 von § 13d dahingehend geändert, dass bereits die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers anzeigepflichtig ist. Hierdurch wird der Aufsichtsbehörde ermöglicht, bereits vor vollzogener Bestellung der betreffenden Person zum Geschäftsführer die aufsichtsbehördlich gebotene Prüfung ihrer Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung (§ 7a Abs. 1) vorzunehmen.

Durch **Buchstabe b** wird die Nummer 2 ergänzt, um zu erreichen, dass die Aufsicht frühzeitig über entsprechende Unternehmensmaßnahmen unterrichtet wird, um ggf. kurzfristig die notwendigen begleitenden aufsichtsbehördlichen Abklärungen und ggf. auch Maßnahmen treffen zu können, wenn hierdurch ein aufsichtsbehördlicher Missstand offenbart wird.

Die durch **Buchstabe c** vorgesehene Neufassung der Nummer 4 soll klarstellen, dass nach dieser Vorschrift nur Passivbeteiligungen an dem jeweiligen Versicherungsunternehmen gemeldet werden müssen. Die Meldepflicht von Aktivbeteiligungen richtet sich nach § 104 VAG. Zudem wird entsprechend der Meldepflicht des Inhabers nach § 104 VAG das Versicherungsunternehmen verpflichtet, bereits die Absicht des Erwerbs bzw. der Erhöhung bedeutender Beteiligungen am eigenen Unternehmen mitzuteilen, sobald es davon Kenntnis erlangt hat.

Die für die Lebensversicherung geltende Mitteilungspflicht wird nach **Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** für die Rechnungsgrundlagen auf den Betrieb der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) erstreckt. Die UPR wird bereits nach Maßgabe von § 11d analog zur Lebensversicherung behandelt, weil es sich bei ihr um eine Unfallversicherung handelt, die mit einer Lebensversicherung verbunden ist. Die Rechnungsgrundlagen des Lebensversicherungsteils stimmen demgemäß mit denen einer Lebensversicherung im

Wesentlichen überein. Es ist daher geboten, für die entsprechenden Unterlagen nach Vorbild der Lebensversicherung eine Anzeigepflicht vorzusehen. Anders als bei der Lebensversicherung kann für die Erfüllung der Anzeigepflicht aber nicht auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis abgestellt werden, da auch bereits zugelassene Unfallversicherungsunternehmen die UPR betreiben dürfen, ohne hierfür eine erneute Erlaubnis zu benötigen; in diesem Fall bedürfen die Unternehmen lediglich der Genehmigung einer Geschäftsplanänderung. Maßgeblich muss hier demgemäß der Zeitpunkt unmittelbar nach Aufnahme eines entsprechenden Geschäftsbetriebs sein.

Die Änderung durch **Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** steht im Zusammenhang mit der Änderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Die Vorlagepflicht umfasst auch in der Lebensversicherung die kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise. Dies wird durch diese Änderung klargestellt.

Die bisher unterschiedlichen Formulierungen in § 5 Abs. 5 Nr. 1a und § 13d Nr. 8 waren u. a. Auslöser für die Verwaltungsstreitsache vor dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 4. Mai 1999 – BVerwG 1 A 2.97 – vgl. Begründung zu Nummer 3). Mit der durch **Buchstabe e** veranlassten Änderung wird klargestellt, dass der Umfang der Vorlagepflicht im laufenden Geschäftsbetrieb dem Umfang der Vorlagepflicht bei Geschäftsaufnahme entspricht.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Postbank ist als Kreditinstitut im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 anzusehen. Konten unter der Bezeichnung „Postgirokonto“ werden daher nicht mehr geführt.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Durch **Buchstabe a** wird § 36 an die durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts geänderte Rechtslage angepasst. Die durch dieses Gesetz neu eingefügten Absätze von § 121 AktG gelten für alle Aktiengesellschaften. Sie sind auch einer entsprechenden Anwendung auf die oberste Vertretung eines VVaG zugänglich. Deren Mitglieder stehen den Aktionären insoweit gleich.

Durch **Buchstabe b** wird ebenfalls eine Anpassung an das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften vollzogen. Mit diesem Gesetz ist in § 130 AktG ein Satz angefügt worden, wonach für den Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, statt einer notariellen Niederschrift eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift ausreicht. Durch die in § 36 VAG enthaltene Bezugnahme werden auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift einbezogen, ohne dass dies der gesetzgeberischen Intention entsprochen hätte. Mit der Neuregelung sollte nämlich lediglich erreicht werden, dass kleine, nicht börsennotierte Aktiengesellschaften in den Genuss gewisser Erleichterungen kommen sollten (vgl. BT-Drucks. 12/6721). Für die oberste Vertretung großer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit passt diese Regelung nicht. Sie würde zudem börsen-

sennotierte Versicherungs-Aktiengesellschaften benachteiligen, wenn nur für diese an dem Erfordernis einer notariellen Niederschrift festgehalten würden. Es muss daher sein Bewenden damit haben, dass lediglich bei kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist (§ 53 Abs. 2 VAG i. V. m. § 32 BGB). Die Bezugnahme von § 36 VAG auf § 130 AktG ist daher entsprechend einzuschränken.

Zu Nummer 19 (§ 53b)

§ 53b wird aus folgendem Grund in seinem Anwendungsbereich zeitlich beschränkt: Bei den kleineren Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung betreiben, handelt es sich derzeit lediglich um Pensions- und Sterbekassen. Nach den Vorschriften des § 53c Abs. 2a haben nunmehr auch alle Pensions- und Sterbekassen spätestens mit Ablauf des auf den 31. Dezember 1998 folgenden Geschäftsjahres die Solvabilitätsanforderungen ausnahmslos zu erfüllen. Aufgrund der Tatsache, dass die Pensions- und Sterbekassen bisher ausschließlich in der Rechtsform des großen (§ 15) oder des kleineren (§ 53) Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestehen, werden die Solvabilitätsanforderungen weitestgehend auf der Basis des Gründungsstocks bzw. der Verlustrücklage erfüllt werden müssen. Da es aber Pensionskassen gibt, die bisher noch keine Verlustrücklage ausweisen, tritt die Vorschrift erst mit Wirkung zum 1. Januar 2004 außer Kraft.

Zu Nummer 20 (§ 53c)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 21 (§ 54)

Die Änderung der Vermögensanlagevorschriften bezweckt, dass künftig auf Gesetzebene nur das geregelt wird, was materiellrechtlich eine formelle gesetzliche Grundlage erfordert. Der gesetzliche Rahmen mit einer Regelung aller Details qualitativer und quantitativer Vorgaben im VAG bietet nicht die nötige Flexibilität, die angesichts der Entwicklungen der Finanzmärkte, aber auch zur schnelleren Einführung adäquater Risikoparameter nötig ist, um auf Anforderungen des Marktes und der Aufsicht zügig reagieren zu können. Daher wird in diesem Bereich der rechtstechnisch flexiblere Verordnungsweg bevorzugt und vorgeschlagen, die Anlagevorschriften, die bisher in § 54a VAG enthalten sind, in einer Verordnung der Bundesregierung zu regeln.

Der durch **Buchstabe a** eingeführte Abs. 1 Satz 2 bis 5 definiert nunmehr das übrige gebundene Vermögen entsprechend § 54a Abs. 1 Satz 2 bis 5 a. F. Damit wird die Legaldefinition dort platziert und die diesbezüglichen Berechnungsmodalitäten festgelegt, wo das Gesetz den Begriff des „übrigen gebundenen Vermögens“ einführt (§ 54 Abs. 1 Satz 1).

Der durch **Buchstabe b** neu gefasste **Absatz 2**, der die wesentlichen Regelungen des § 54a Abs. 2 a. F. nach Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 3 ersetzen soll, regelt, welche Anlagegegenstände für das gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen erworben werden dürfen. Die Neufassung zählt deshalb nach dem Modell des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und

des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung lediglich die Anlagearten entsprechend ihrer systematischen Zuordnung nach Anlageklassen enumerativ auf, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich zugelassen sind.

Nummer 1 fasst die bisher nach den Nummern 1, 3, 7 und 8 qualifizierten Darlehen und Schuldverschreibungen sowie die Genussrechte zusammen. **Nummer 2** greift die bisher nach Nummer 4 geeigneten Schuldbuchforderungen auf. **Nummer 3** bezieht sich auf die bisher nach Nummer 5 qualifizierten notierten Aktien und **Nummer 4** auf die bisher in der Nummer 5a genannten Beteiligungswerte. **Nummer 5** beinhaltet die in der bisherigen Nummer 10 des Anlagenkatalogs aufgeführten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. In **Nummer 6** werden unter dem Oberbegriff der Anteile an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und anderen Anlagen beaufsichtigter Organismen die bisher nach den Nummern 6 und 11 qualifizierten Anlagen in Anteilen an von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen oder den ihnen gleichgestellten von einer Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteilen erfasst. **Nummer 7** bezieht sich auf die bisher nach der Nummer 9 Buchstaben c und d geeigneten laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten. **Nummer 8** ermöglicht als Auffangnorm weitere von den Richtlinien zugelassenen Anlageformen.

Die bisherige Nummer 2 entfällt, weil seit längerem kein Bestand an durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen mehr zu verzeichnen ist. Außerdem kann die bisherige Nummer 13 entfallen. Seit ihrer Einfügung 1987 sind keine Anlagen in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen getätigt worden.

Satz 2 trägt dem in Artikel 20 Abs. 2 und Artikel 21 Abs. 6 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung bzw. Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 22 Abs. 6 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zum Ausdruck kommenden Bedürfnis nach Flexibilität in dem Sinne Rechnung, in Ausnahmefällen vorübergehend Abweichungen zuzulassen, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt sind und die Aufsichtsbehörde dies auf Antrag gestattet.

Die Detailregelungen über die Anlage des gebundenen Vermögens, insbesondere risikoorientierte quantitative und qualitative Vorgaben, werden **durch Buchstabe c)** nunmehr auf der Grundlage einer entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung getroffen, wobei neben dem Verweis auf die Absätze 1 und 2 Satz 1 ausdrücklich klargestellt ist, dass dies unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und 22 der Dritten Richtlinien zu erfolgen hat.

Zu Nummer 22 (§ 54a)

§ 54a entfällt, da die Einzelheiten der Anlagebestimmungen, die nunmehr in Ausprägung des Grundsatzes der Mischung und Streuung des Anlagerisikos nach § 54 Abs. 1 unmittelbar in § 54 Abs. 2 neu geregelt sind, in einer Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 geregelt werden.

Zu Nummer 23 (§ 54b)

Die Gesetzesänderung dient der Präzisierung der Vorschrift.

Zu Nummer 24 (§ 55a)

Die Änderung durch **Buchstabe a** ist redaktioneller Natur.

Infolge der durch **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** neu in Absatz 1 eingefügten Nummer 1b wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts über die Geschäfte gemäß § 104e zu erlassen.

Durch **Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der nach § 61 RechVersV genannten Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für Einreichung eines Sachverständigenberichts zu erlassen. Die Befreiung von der Berichterstattungspflicht durch einen Abschlussprüfer befreit diese Unternehmen von unangemessenen, ihren Größenordnungen nicht Rechnung tragenden Belastungen. Allerdings ist es nicht vertretbar, diese Unternehmen von jeder Prüfungspflicht und Berichterstattungspflicht zu befreien. Gerade diesen kleineren Versicherungsunternehmen mangelt es nicht selten an qualifiziertem Personal mit den notwendigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Handelsrechts und des Versicherungsrechts. Nur ordnungsgemäße Jahresabschlüsse und Lageberichte können jedoch verlässliche Informationen über deren finanzielle Lage vermitteln, die für Aufsichtszwecke unentbehrlich sind. Deren Bedeutung ist im Zuge der Deregulierung der Versicherungsmärkte und des damit verbundenen erhöhten Wettbewerbsdrucks auch bei diesen Unternehmen noch gestiegen. So sind vor allem die Risiken unternehmerischer Entscheidungen größer geworden.

Mit der neuen Ermächtigungsvorschrift soll andererseits auch ein derzeit noch bestehender unbefriedigender Rechtszustand bereinigt werden. Zurzeit besteht eine entsprechende Prüfungspflicht bereits gemäß § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (bkVReV) vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) nur für die in § 1 bkVReV genannten Versicherungsunternehmen. Die unterschiedlichen Schwellenwerte des § 61 Abs. 1 RechVersV und des § 1 bkVReV haben zur Folge, dass bei kleineren Vereinen gemäß § 1 bkVReV der Wegfall der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer von der angeordneten Sachverständigenprüfung ersetzt wird, während die „größeren“ Vereine, die unterhalb der Schwelle des § 61 RechVersV bleiben, von jeder Prüfungspflicht befreit sind. Deshalb soll die neue Verordnung über eine Sachverständigenprüfung die §§ 1, 9, 11 bis 13 bkVReV aufheben und eine einheitliche Regelung für alle Versicherungsunternehmen treffen, die gemäß § 61 RechVersV von der Abschlussprüferpflicht befreit sind.

Zu Nummer 25 (§ 57)

Durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen, da das Gesetz bisher

fälschlicherweise auf § 15 statt auf § 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten verweist.

Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa** ist redaktioneller Natur. Durch sie wird der Begriff des Erstversicherungsunternehmens einheitlich in das Versicherungsaufsichtsgesetz eingeführt.

Mit **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb** wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786 ff.) ist § 321 HGB, auf den § 57 Abs. 1 Satz 3 VAG verweist, vollständig neu gefasst worden. Der Inhalt des § 321 Abs. 2 HGB a. F., auf den sich § 57 Abs. 1 Satz 3 VAG bezieht, findet sich nunmehr in § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F.

Durch **Buchstabe b** wird die Beteiligung des Versicherungsbeirates festgeschrieben, um dessen besonderen Sachverstand in Bezug auf Kriterien eines aussagekräftigen Prüfungsberichtes für die Aufsichtsbehörde einbringen zu können.

Zu Nummer 26 (§ 64)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der sich aus Nummer 24 (§ 55a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergebenden Änderung. Neben einer entsprechenden Verordnungsermächtigung ist kein Raum mehr für eine Anordnungsbefugnis der Aufsicht.

Zu Nummer 27 (§ 66)

Die Änderungen konkretisieren jene Teile der Beitragsüberträge und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe, die neben der eigentlichen Deckungsrückstellung den (Mindest-)Umfang des Deckungsstocks definieren. So sind nur die in den Beitragsüberträgen enthaltenen Sparanteile zur Bestimmung der Mindesthöhe des Deckungsstocks zu berücksichtigen. Der Zusatz „und der Rentenbarwerte“ soll klarstellen, dass auch solche Teile der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle dem Deckungsstock zuzurechnen sind, die nicht aus den Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge stammen, wie beispielsweise die Barwerte der künftigen Berufsunfähigkeitsleistungen, solange noch nicht über den jeweiligen Berufsunfähigkeitsfall entschieden worden ist.

Zu Nummer 28 (§ 73)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung.

Zu Nummer 29 (§ 77)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen, die durch die Änderung von § 66 Abs. 1a bedingt sind. So wie in § 66 Abs. 1a nicht mehr auf die Deckungsrückstellung, sondern auf den entsprechenden Anteil am Deckungsstock abgestellt wird, kann im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts anderes gelten. Der Anspruch der Versicherten hat danach im Fall der Eröffnung des Insol-

venzverfahrens jeweils auch die entsprechenden Sparanteile der Beitragsüberträge, die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge und Rentenbarwerte sowie die gutgeschriebenen Überschussanteile zu erfassen. Der Anspruchsumfang bestimmt sich nach dem danach errechneten Mindestanteil.

Zu Nummer 30 (§ 79)

Die Regelung passt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem Versicherungsunternehmen Forderungen von substitutiv bzw. nach Art der Lebensversicherung Krankenversicherten und von Rentempfängern aus allgemeinen Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden derjenigen der Lebensversicherten an. Diese erhalten für Forderungen auf die Deckungsstockwerte der zu den Renten gebildeten Deckungsrückstellungen die gleichen Vorrechte, wie sie den Lebensversicherten im Hinblick auf deren Forderungen auf den entsprechenden Anteil am Deckungsstock zustehen. Hiermit wird in den genannten Versicherungen der Verbraucherschutz der Versicherungsnehmer, Geschädigten und der Verkehrsofopfer verbessert. Die Änderung ist auch systematisch geboten, weil nach der bisher geltenden Regelung für die Berechnung der Renten-Deckungsrückstellungen in der allgemeinen und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zwar die Bestimmungen über die Bestellung und Tätigkeit des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung gelten, nicht aber die weiterführenden speziellen Vorschriften des VAG über Deckungsstock und Deckungsrückstellung.

Zu Nummer 31 (§ 81)

Mit den Änderungen durch die **Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb** werden redaktionelle Versehen des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) berichtigt.

Die Änderung durch **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** gibt der Aufsichtsbehörde die Befugnis, auch gegenüber Vermittlern eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Damit wird vor allem Sachverhalten Rechnung getragen, die nach der Umsetzung der Dritten Richtlinie Schadenversicherung erstmalig auftraten und denen mit den bisherigen Aufsichtsbefugnissen nicht sachgerecht begegnet werden konnte.

Buchstabe c dient der sprachlichen Berichtigung.

Zu Nummer 32 (§ 81b)

§ 81b Abs. 1 Satz 1 VAG in der bisherigen Fassung erlaubte der Aufsichtsbehörde erst dann einzuschreiten, wenn die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens geringer als die Solvabilitätsspanne des § 53c Abs. 1 waren. Diese Vorschrift wurde in Umsetzung der Artikel 20 der Ersten Richtlinie Schaden und Artikel 24 der Ersten Richtlinie Leben in das VAG eingeführt.

In Umsetzung der Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 3 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 9 und 11 der Richtlinie 98/78/EG wird der Aufsichtsbehörde durch § 104h Abs. 1 für die bereinigte Solvabilität eines Unternehmens,

das einer Versicherungsgruppe (Konzern) angehört, eine Befugnis zum Einschreiten gemäß den § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 nicht nur für den Fall nicht ausreichender Solvabilität im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie, sondern auch für die Fälle gewährt, in denen die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens unzureichend zu werden droht. Zudem wird gemäß § 104e Abs. 3 eine Meldepflicht für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 104a für wichtige gruppeninterne Geschäfte nach § 104e Abs. 1, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens droht, eingeführt. Der europäische Gesetzgeber wollte im Hinblick auf den Konzern nicht erst bei Unterschreiten der Solvabilitätsspanne, sondern bereits im Vorstadium ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde ermöglichen. Entsprechend waren die Einschreibungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde hinsichtlich einer drohenden Unterschreitung der Solvabilitätsspanne anzupassen, zumal der Maßstab für die Einzelsolvabilität eines Versicherungsunternehmens nicht geringer sein sollte als der für die bereinigte Solvabilität (Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG sowie den Erwägungsgründen 9 und 11 der Richtlinie).

Diese Ergänzung ist auch aus praktischen Erwägungen erforderlich. So ist schon in dem Bericht der Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden vom April 1997 zur Solvabilität der Versicherungsunternehmen festgestellt worden, dass sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, dass das bisherige Instrumentarium in extremen Notsituationen nicht ausreicht, um den Versicherungsnehmer vor finanziellen Verlusten zu schützen. Durch eine unausgeglichene Portfeuille-Zusammensetzung, durch Untertarifierung, zu hohe Verwaltungskosten, unzulängliche Rückversicherung, unrentable, schlecht gemischte und gestreute Vermögensanlagen sowie andere negative Einflüsse technischer, geschäftspolitischer oder sonstiger Art kann ein Versicherungsunternehmen auch dann schon in starkem Maße finanziell gefährdet sein, wenn eine Unterdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder der Solvabilitätsanforderungen noch nicht eingetreten ist. Durch die Ergänzung in § 81b kann die Aufsichtsbehörde nunmehr gefährlichen Entwicklungen rechtzeitig wirksam vorbeugen. Bei der Wahl der Aufsichtsmittel muss der Aufsichtsbehörde eine weite Einschätzungsprärogative eingeräumt werden, weil die jeweilige Gefahrensituation für ein Versicherungsunternehmen sich im voraus nicht hinreichend bestimmen lässt und die Aufsichtsbehörde auf die jeweilige Situation flexibel reagieren können muss (Neugeschäft nur unter Auflage, Verbot von Neugeschäft, Bestellung eines Sonderbeauftragten etc.). Das Instrumentarium kann dabei unter Umständen – unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel – bis zur Verfügungsbeschränkung nach Satz 2 bei drohender Eigenkapitalunterdeckung reichen, wenn keine anderen geeigneten Sanierungsmaßnahmen Erfolg versprechend erscheinen und bereits absehbar ist, dass die Solvabilitätsspanne in naher Zukunft erheblich unterschritten wird.

Zu Nummer 33 (§ 81d)

Die Änderung gemäß **Buchstabe a** stellt eine getrennte Überschussbeteiligung für die Pflegepflichtversicherung sicher. Diese Trennung ist erforderlich, weil die versicherten

Personenkreise nicht identisch sind. So werden die Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten in der privaten Pflegepflichtversicherung versichert, obwohl sie bei den Unternehmen der privaten Krankenversicherung nicht mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind.

Durch die Änderungen in **Buchstabe b** wird die Ermächtigungsgrundlage für die Überschussverordnung auf die Berechnung des Zuführungssatzes erweitert und damit die Möglichkeit geschaffen, dem Erfordernis einer getrennten Überschussbeteiligung in der Pflegepflichtversicherung durch entsprechende Vorgaben für die Ermittlung des Zuführungssatzes Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 34 (§ 83)

Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** setzt Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG um. Die Richtlinie verlangt, dass die Aufsichtsbehörde Zugang zu allen Informationen hat, die für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, zweckdienlich sind. Durch die Ergänzung in § 83 werden der Aufsichtsbehörde für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung die gleichen Auskunftsrechte eingeräumt wie gegenüber den Versicherungsunternehmen im Bereich der Solo-Aufsicht. Diese Informationen sollen die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Lage des Versicherungsunternehmens innerhalb der Versicherungsgruppe besser beurteilen zu können. Da unmittelbare Adressaten der zusätzlichen Beaufsichtigung die Erstversicherer sind, hat sich die Aufsichtsbehörde bei der Informationsbeschaffung zuerst an das beaufsichtigte Erstversicherungsunternehmen zu wenden. Erst wenn dies erfolglos bleibt, ist das bei der zusätzlichen Aufsicht zu berücksichtigende Unternehmen, auch wenn es kein Versicherungsunternehmen ist, unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Änderung des Wortes Versicherungsunternehmen in das Wort „Unternehmen“ in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** ist redaktioneller Natur. Durch die Einfügung der Nummer 1a konnte die Bezugnahme in Nummer 2 auf Nummer 1 nicht mehr aufrechterhalten werden, denn die neue Nummer 1a umfasst nicht alle Versicherungsunternehmen, sondern nur solche nach § 104a Abs. 1.

Die ergänzende Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** beruht auf Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG. Danach darf die Aufsichtsbehörde örtliche Prüfungen auch bei den Unternehmen vornehmen, die bei der zusätzlichen Beaufsichtigung gem. § 104b Abs. 2 berücksichtigt werden. Dieses Recht besteht auch gegenüber Nicht-Versicherungsunternehmen, erstreckt sich aber nur auf Informationen im Sinne von § 83 Abs. 1 Nr. 1a.

Die Änderung in **Buchstabe b** dient der erforderlichen Präzisierung der Bezugnahmen.

Die Einfügung des Absatzes 3 Satz 3 durch **Buchstabe b** und die entsprechende Folgeergänzung in Absatz 4 durch **Buchstabe c Doppelbuchstabe aa** ermöglichen eine Bußgeldbewehrung nach § 144 Abs. 1a Nr. 8.

Die Änderung in **Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** beseitigt ein Redaktionsversehen.

Die Änderung zu **Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** stellt klar, dass unter den in Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Voraussetzungen auch in den Fällen des Absatz 5 Nr. 1 bis 3 in Geschäftsräumen geprüft werden kann, die zugleich als Wohnung dienen.

Die Änderung zu **Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** eröffnet der Aufsichtsbehörde die der Sachverhaltsaufklärung dienenden Maßnahmen nach § 83 Abs. 2 auch in den Fällen, in denen Vermittler Versicherungsverträge an Nicht-Versicherungsunternehmen vermitteln. Damit wird auf Fallgestaltungen reagiert, mit denen die Aufsichtspraxis nach Umsetzung der Dritten Richtlinie Schadenversicherung konfrontiert wurde.

Durch die Einfügung der Absätze 5a und 5b in § 83 VAG durch **Buchstabe e** soll die Aufsichtsbehörde gegen die dort genannten Personen und Unternehmen die gleichen Prüfungsrechte erhalten, die sie jetzt schon gegenüber beaufsichtigten Versicherungsunternehmen hat. Da Inhaber bedeutender Beteiligungen, wenn sie unzuverlässig sind, den Bestand der Versicherungsunternehmen bzw. die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährden können, ist es konsequent, sie aufsichtsrechtlich insoweit mit Versicherungsunternehmen gleichzustellen. In vielen Fällen werden Erkenntnisse, die zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inhabern bedeutender Beteiligungen führen können, nur durch örtliche Prüfungen in Erfahrung zu bringen sein. Die bisherige Regelung räumt der Aufsichtsbehörde lediglich die Möglichkeit ein, in Zweifelsfällen die von dem anzeigenden Inhaber vorzulegenden Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Diese Regelung greift zu kurz, da sie sich – jedenfalls dem Wortlaut nach – nicht auf alle Tatsachen bezieht, die Gegenstand der genannten Unterlagen sind. Durch die Einbeziehung der Personen und Unternehmensgruppen, die unter die Tatbestände der Nummern 1 bis 4 in Absatz 5a fallen, sollen Umgehungsmöglichkeiten abgeschnitten werden.

Die Erweiterung des Kreises der auskunftspflichtigen Personen des § 83 durch die Absätze 5a und 5b zieht notwendigerweise auch die Erweiterung des Kreises des unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 zur Auskunftsverweigerung Berechtigten nach und stellt deshalb lediglich eine Folgeänderung dar (**Buchstabe f**).

Zu Nummer 35 (§ 84)

Die Änderung durch **Buchstabe a** ist redaktioneller Natur.

Durch **Buchstabe b** und **Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa** wird der bisherige engere Begriff „Staatsanwaltschaften“ durch den weiteren Begriff „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt. Die bisherige Beschränkung ist durch die Dritten versicherungsrechtlichen Richtlinien nicht geboten. Vertrauliche Informationen können für Strafverfolgungsmaßnahmen stets verwendet und weitergegeben werden. Die Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) gilt allgemein nicht „für Fälle, die unter das Strafrecht fallen“ (Artikel 16 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit

Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung. Die Informationen können zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren auch an die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, ohne dass ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen vorliegen muss. Eine unangemessene Einschränkung der Rechte der Betroffenen ist damit nicht verbunden. Ermittlungsverfahren sind nichtöffentlich und die Empfänger der Informationen unterliegen den gleichen Bindungen wie die übermittelnde Stelle (§ 84 Abs. 4 Satz 2 VAG).

Die ausdrückliche Einbeziehung der „Finanzdienstleistungsinstitute“ in § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4 durch **Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben bbb bis ddd** trägt der durch die Richtlinien 93/22/EWG (ABl. EG Nr. L 141/43 vom 11. Juni 1993) und 93/6/EWG (ABl. EG Nr. L 141/1 vom 15. März 1993) veranlassten Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht Rechnung. Hinzu tritt die Einbeziehung der Stellen, die mit der Beaufsichtigung der Personen betraut sind, denen die Rechnungslegung von Finanzinstituten einschließlich Finanzdienstleistungsinstituten obliegt (**Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd**). Insofern wird von der Option des Artikels 4 der Richtlinie 95/256/EWG (ABl. EG Nr. L 168/7 vom 18. Juli 1995) Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Regelungen stellen den Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Interesse der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes sowie zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland sicher.

Die Änderung durch **Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** ist notwendig, um die Versicherungsunternehmen vor Ausforschungen zu schützen und Artikel 2 der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG („BCCI-Richtlinie“), Dritte Richtlinie Schadenversicherung, Dritte Richtlinie Lebensversicherung und Richtlinie 93/22/EWG (= „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie“) im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern“ vom (*wird bei Erlass der Richtlinie eingesetzt*) ... (ABl. EG L ... S. ...) für den Bereich des Versicherungsaufsichtsrechts umzusetzen, durch die Artikel 16 Abs. 3 Dritte Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 15 Abs. 3 Dritte Richtlinie Lebensversicherung geändert wurden.

Zur Gewährleistung eines hohen Aufsichtsniveaus ist eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden aller Staaten und deren Ermittlungsbehörden unabdingbar. Dafür ist ein unkompliziert zeitnaher Informationsaustausch auf bilateraler bzw. multilateraler Ebene erforderlich. Zugleich muss aber der Gefahr vorgebeugt werden, dass neben der Empfängerin andere interessierte Stellen, denen die Informationen nicht bzw. nicht ohne Einverständnis der übermittelnden Stelle zukommen sollen, Kenntnis vom Inhalt einer Auskunft erhalten können. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EG und den Vertragsstaaten des EWR ist infolge des angeleglichen Rechts die Vertraulichkeit gesichert. Bei Drittstaaten im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 war diese Gewähr trotz der nach § 84 Abs. 2 Satz 3 notwendigen vorherigen Prüfung nicht ohne weiteres gegeben. Durch den neuen § 84 Abs. 4 Satz 4 wird unter Berücksichtigung des Zwecks der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Aufgaben deshalb vorgeschrieben, Auskünfte an Behörden

oder Stellen in Drittstaaten nur mit dem ausdrücklichen Hinweis zu erteilen, dass die übermittelten Informationen nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, zu denen sie erteilt sind. Für den Informationsaustausch mit ausländischen Stellen besteht im Bereich des Kreditwesens bereits eine Vorschrift gleichen Inhalts in § 9 Abs. 1 Satz 6 KWG.

Zum Schutz vor Missbrauch übermittelter vertraulicher Informationen ist in dem neuen § 84 Abs. 4 Satz 5 in Ergänzung zu § 84 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 außerdem festgelegt, dass Informationen, die ursprünglich aus Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens stammen, nur gemäß ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die die Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben. Damit wird in Umsetzung der Richtlinie die Rechtssicherheit insbesondere für Kooperationsvereinbarungen zu Informationsaustausch mit Behörden und Stellen aus Drittstaaten im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhöht.

Die Einfügung des Absatz 4a (**Buchstabe d**) schließt eine Lücke, die durch Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsteht. § 105 Abs. 1 AO hebt die nach anderen Gesetzen bestehende Schweigepflicht gegenüber Behörden – und damit auch die in § 84 Abs. 1 VAG festgelegte – für die Finanzbehörden auf. Die Beseitigung dieser Lücke ist im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 1 Dritte Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 15 Abs. 1 Dritte Richtlinie Lebensversicherung erforderlich. Danach ist eine Durchbrechung der Schweigepflicht nur für Fälle, die unter das Strafrecht fallen, zulässig. Die Regelung lehnt sich unter Berücksichtigung der genannten Richtlinien an die parallele Vorschrift des § 9 Abs. 2 KWG an.

Buchstabe e stellt klar, dass, wenn es sich bei den Informationen um personenbezogene Daten handelt, ihre Verwendung den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegt.

Zu Nummer 36 (§ 85)

Die Ergänzung ist wegen der Einbeziehung der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens in den Versicherungsbinnenmarkt nach Maßgabe der EG-Versicherungs-Richtlinien der dritten Generation erforderlich.

Zu Nummer 37 (§ 85a)

Bei den Vorschriften der §§ 10 und 10a handelt es sich um aufsichtsrechtliche Informationspflichten gegenüber den Versicherungskunden bzw. -nehmern, die nur für im Inland belegene Risiken und im Falle einer durch Niederlassung ausgeübten Inlandstätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen zum Tragen kommen können (vgl. § 110a Abs. 4 Nr. 2). Es bedarf daher der Klarstellung, dass die genannten deutschen Vorschriften im Falle einer Tätigkeit deutscher Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums grundsätzlich keine Anwendung finden können. Im Hinblick auf die unmittelbare Verknüpfung dieser Vorschriften mit dem deutschen Vertragsrecht ist es allerdings geboten, im Sinne des Verbraucherschutzes hiervon eine Ausnahme

zu machen, wenn den bei einer Versicherungstätigkeit im EWR-Ausland geschlossenen Verträgen deutsches Recht zugrunde liegt.

Zu Nummer 38 (§ 87)

Die Änderung durch **Buchstabe a** ist redaktioneller Natur.

Absatz 1 Nr. 4 a. F. sah in Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb eingestellt oder von der Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis vor. Nach dem neuen § 6 Abs. 5 erlischt die Erlaubnis kraft Gesetzes unter den genannten Alternativen (vgl. Begründung zu Nummer 4 (§ 6)).

Zu Nummer 39 (§ 87a)

Mit der Änderung wird eine Anpassung an die europarechtlich zutreffende Terminologie vorgenommen.

Zu Nummer 40 (§ 89a)

Die Änderung von § 89a dient der Sicherstellung der sofortigen Vollziehbarkeit wichtiger und unaufschiebbarer Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörden (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). So wird die Regelung erstreckt auf die Untersagung eines unerlaubten Geschäftsbetriebes (§ 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) und des Betriebes versicherungsfremder Geschäfte (§ 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2). In beiden Fällen wäre es aufgrund der Gefährdung der Interessen der Versicherten nicht hinnehmbar, wenn ein Unternehmen durch einen Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung aufgrund der Regelbestimmung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO erreichen könnte, dass es den unerlaubten oder versicherungsfremden Geschäftsbetrieb zunächst fortführen kann. So könnte es durch unerlaubten Geschäftsbetrieb weitere Versicherungsverträge abschließen. Die durch versicherungsfremdes Geschäft entstehenden Haftungsrisiken könnten sich vergrößern. Die Aufsichtsbehörde müsste daher stets die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnen. Dies rechtfertigt es, bereits durch Gesetz zu bestimmen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen aus dem Bereich der „Aktionärskontrolle“ von Gesetzes wegen für sofort vollziehbar erklärt. Der bisherige Regelungsinhalt des § 104 Abs. 5 geht nunmehr in § 89a auf. Die genannten Vorschriften sind die Grundlage für aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die ihrer Art nach typischer Weise keinen Aufschub dulden, sondern jeweils unverzüglich durchgeführt werden müssen. Diese Abweichung von dem Regelfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt hat ihre Rechtfertigung in der erheblichen Gefahr für das öffentliche Interesse. Andernfalls könnte nämlich der Anteilseigner aufgrund seiner Beteiligung Tatsachen schaffen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind und die das Versicherungsunternehmen und damit die Belange der dort Versicherten gefährden.

Zu Nummer 41 (§ 90)

Die Berufung von „ständigen Mitgliedern“ des BAV ist ein Relikt aus der Organisationsstruktur des früheren Reichs-

aufsichtsamt für das Privatversicherungswesen. Die Vorschrift ist längst nicht mehr zeitgemäß. Sie ist im Kontext des Status des Reichsaufsichtsamtes zu verstehen; § 90 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung von 1930 lautete: „Es [*das Reichsaufsichtsamt*] besteht aus einem Vorsitzenden sowie ständigen und nichtständigen Mitgliedern.“ Seiner Funktion nach war das Reichsaufsichtsamt sowohl Verwaltungs- als auch Verwaltungsgerichtsbehörde. Demgegenüber geht die Rechtsordnung des Grundgesetzes von einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Teil der dritten Gewalt aus, so dass der an die judikative Funktion anknüpfende Status der „ständigen Mitgliedschaft“ überholt ist.

Zu Nummer 42 (§ 92)

Die Änderung in **Buchstabe a** dient der Vereinfachung und Beschleunigung. An den besonderen Ernennungsakt der Beiratsmitglieder durch den Bundespräsidenten waren keine Rechtswirkungen geknüpft. Daher soll nunmehr die Ernennung unmittelbar durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgen. Die Änderung in **Buchstabe b** ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 43 (§ 93)

Nach der bisherigen Rechtslage musste die Androhung eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen den vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt separat erfolgen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Dies erschwerte die Verwaltungsvollstreckung im Bereich der Versicherungsaufsicht erheblich. Dort sind häufig zur Wahrung der Belange der Versicherten umfassende Unterlassungsverfügungen erforderlich. Es ist außerordentlich aufwendig, wenn für jede weitere Androhung von Zwangsmaßnahmen zunächst eine Zuwiderhandlung abgewartet und festgestellt werden muss, um erst dann für den darauf folgenden Fall Zwangsmaßnahmen androhen zu können. Im Hinblick auf die Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens und die Effizienz der Durchsetzung der Maßnahmen soll daher durch **Buchstabe a** die Androhung eines Zwangsmittels für jeden Fall der Zuwiderhandlung ermöglicht werden. Die Vorschrift orientiert sich an bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen in Verwaltungsvollstreckungsgesetzen einzelner Bundesländer.

Die Höhe des Zwangsgeldes darf nach § 93 Abs. 2 bisher nur bis zu 50 000 Deutsche Mark betragen. Angesichts der Tatsache, dass im Versicherungsbereich durch gesetzwidrige Handlungen, insbesondere durch immer wieder feststellbaren unerlaubten Geschäftsbetrieb nach kurzer Zeit erhebliche Geldmittel vereinnahmt werden können, kann mit einem Zwangsgeld mit bis zu 50 000 Deutsche Mark kein wirksamer Zwang ausgeübt werden. Daher sieht **Buchstabe b** eine deutliche Anhebung des Zwangsgeldrahmens vor. Gleichzeitig wurde der neue Höchstbetrag in Euro ausgedrückt.

Zu Nummer 44 (§ 101)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie berücksichtigen die neue Diktion des VAG.

Zu Nummer 45 (§ 104)

Die Inhaber bedeutender Beteiligungen an Rückversicherungsunternehmen unterliegen keiner Anzeigepflicht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1). Die der Vorschrift zugrunde liegenden Artikel 15 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 14 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung beziehen sich allein auf die Aktionärskontrolle bei Erstversicherungsunternehmen.

Die Änderungen gemäß **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstaben d und e** dienen insofern der zutreffenden Umsetzung von EG-Recht. Durch **Buchstabe f** wird Absatz 5 gestrichen; er ist systematisch in § 89a VAG integriert (siehe unten und Begründung zu **Nummer 40 (§ 89a)**).

Die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf die Angabe des Veräußerers nach § 104 Abs. 1 Satz 2 (**Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**) orientiert sich an § 2b Abs. 1 Satz 2 KWG. Sie eröffnet die Möglichkeit, im Falle der Kenntnis über die Herkunft dieser Anteile aus der Angabe Rückschlüsse auf aufsichtsrelevante Tatbestände zu ziehen.

Die Änderungen in Satz 4 und Absatz 1a (**Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b**) folgen aus den Änderungen in § 7a und § 8 VAG.

Die Aufhebung der Sätze 5 und 6 des Absatzes 1 gemäß **Buchstabe a Doppelbuchstabe dd** erfolgt, da deren Regelungsinhalt nunmehr in der Neufassung des Absatzes 1a enthalten ist.

Die Einfügung des Absatzes 1a (**Buchstabe b**) und die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 (**Buchstabe c Doppelbuchstabe aa**) enthalten Folgeergänzungen bezüglich der oben dargestellten Neuregelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Auf die Begründung zu **Nummer 6 (§ 8)** Buchstabe b wird verwiesen.

Die Neufassung in Absatz 2 Satz 2 (**Buchstabe c Doppelbuchstabe aa**) enthält eine Folgeergänzung bezüglich der oben dargestellten Neuregelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b. Auf die Begründung wird verwiesen. Ferner soll der Aufsichtsbehörde die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung bzw. den gleichgestellten Personen neben der Ausübung der Stimmrechte auch die Verfügung über die Anteile zu untersagen.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 verweist auf die Untersagungsgründe nach Absatz 1a. Diese Änderungen sind letztlich die Konsequenz aus den Versagungsgründen des Absatzes 1a. Wenn nach der Regelung des Absatzes 1a der Erwerb untersagt werden könnte, muss auch die Möglichkeit bestehen, bei schon vollzogenem Erwerb die Ausübung der Stimmrechte und die Verfügung über die Anteile zu untersagen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Untersagungsverfügung deshalb unterblieben ist, weil der Inhaber der bedeutenden Beteiligung keine oder – vor dem Erwerb – keine vollständigen oder keine richtigen Angaben gemacht hat, oder wenn er trotz Untersagung die Anteile erworben hat. Die bisherige Regelung hat dem potentiellen Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zwar die Verpflichtung auferlegt, hierüber Anzeige zu erstatten. Eine Verletzung dieser Verpflichtung war jedoch – von der Bußgeldbewehrung abgesehen – sanktionsfrei. Die bisherige Fassung war gerade für unzuverläss-

sige Erwerber eine Einladung, die Meldepflicht zu unterlassen, um einer Untersagungsverfügung zu entgehen. Die Neuregelung schließt diese Lücke.

Verkauft der Anteilsinhaber entgegen dem Verbot seine Anteile oder übt er sein Stimmrecht aus, sind diese Rechts-handlungen dennoch wirksam. Dadurch, dass die Aufsichts-behörde nach der Neuregelung in Absatz 2 Satz 5 den Treu-händer mit der Veräußerung der Anteile beauftragen kann (**Buchstabe c Doppelbuchstabe cc**), wird die Möglichkeit geschaffen, den Einfluss eines unzuverlässigen Anteilseigners auf das Versicherungsunternehmen wirksam auszu-schließen. Dazu genügt die Übertragung der Stimmrechte allein im Zweifel nicht, da der tatsächliche Einfluss über die wirtschaftliche Macht des Inhabers bedeutender Beteiligungen auch ohne Stimmrechte wirksam werden kann. Die Aufsichtsbehörde hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der gesamte Aktienbesitz oder nur Teile, wenn dadurch der schädliche Einfluss beseitigt wird, zu ver-äußern sind.

Ohne die Informationen nach Absatz 2 Satz 5 wären die Bemühungen des Treuhänders, eine den schädlichen Einfluss beseitigende Entflechtung herbeizuführen, oft erheblich erschwert.

Die Änderung in **Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** ist redaktioneller Natur (vgl. Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b).

Der Gesetzgeber des VAG hat bisher sämtliche Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde in § 89a VAG benannt, gegen die Widerspruchs- und Anfechtungsklagen i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine auf-schiebende Wirkung haben. Einzig § 104 Abs. 5 ordnete darüber hinaus die sofortige Vollziehbarkeit eines Verwal-tungsaktes auf der Grundlage der dort genannten Vorschrif-ten von Gesetzes wegen im VAG an. Zwecks Verbesserung der Übersichtlichkeit und um den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, diese Fälle in einem Paragraphen zu erfassen, Rechnung zu tragen, findet sich der bisherige Regelungs-inhalt des Absatzes 5 nunmehr ebenfalls in § 89a VAG (**Buchstabe f**).

Zu Nummer 46 (Abschnitt Vb.)

Zu § 104a

Absatz 1 nennt die Versicherungsunternehmen, die wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit einer zusätzlichen Beaufsichti-gung nach den §§ 104b bis 104h unterliegen.

Der Kreis der der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Ver-sicherungsunternehmen folgt aus Artikel 2 der Richtlinie 98/78/EG. Während im Bereich der Bankenaufsicht unter gewissen Voraussetzungen ein Verzicht auf die Beaufsichti-gung von Einzelunternehmen vorgesehen werden kann, er-folgt die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs-unternehmen auf der Grundlage des Solo-Plus-Ansatzes. Die (Solo-)Prüfung der Eigenmittelausstattung der Einzelunter-nehmen steht im Vordergrund und wird durch die Berück-sichtigung der Gruppenstruktur ergänzt.

In **Absatz 2** werden die durch Absatz 1 eingefügten Be-griffe in Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 98/78/EG definiert.

Der Begriff des beteiligten Unternehmens entspricht dem Begriff des Beteiligungsunternehmens im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie 98/78/EG. Nach deut-schem Rechtsverständnis ist ein Beteiligungsunternehmen ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird (Untergesellschaft). Die Richtlinie verwendet diesen Begriff aber im Sinne einer Obergesellschaft. Deshalb war es erforder-lich, eine von der Richtlinie 98/78/EG abweichende Ter-minologie in das Versicherungsaufsichtsgesetz einzuführen.

Der Begriff des Rückversicherungsunternehmens wurde von Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 98/78/EG über-nommen. Die Definition des Rückversicherungsunterneh-mens unterscheidet sich von der des § 1 Abs. 2, der ver-langt, dass die Tätigkeit des Unternehmens sich ausschließ-lich auf das Rückversicherungsgeschäft bezieht.

Der Begriff der Beteiligung wurde für die zusätzliche Be-aufsichtigung in Nummer 1 Satz 2 nach der Vorgabe des Artikels 1 Buchstabe f unter Bezugnahme auf § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch, der auf Artikel 17 der 4. Gesellschafts-richtlinie von 1978 basiert, neu – auch unter Abweichung von dem Begriff der bedeutenden Beteiligung i. S. v. § 7a Abs. 2 Satz 3 im Rahmen der Aktionärskontrolle, der nur eine 10 %-Beteiligung verlangt – definiert. Danach unter-liegt ein Versicherungsunternehmen, das an einem anderen Unternehmen 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals hält, wegen dieser Beteiligung der zusätzlichen Be-aufsichtigung. Die Definition des § 271 Abs. 2 Satz 3 Han-delsgesetzbuch konnte in Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Richtlinie 98/78/EG nicht übernommen wer-den. Bei Beteiligungen unter 20 % erfolgt eine Einbezie-hung in den Konsolidierungskreis einer Versicherungs-gruppe aufgrund des Beteiligungsbegriffes des § 271 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch allerdings nicht allein aufgrund von reinen Investmentanlagen, auch wenn eine Daueranla-geabsicht besteht. Um annehmen zu können, dass die Betei-ligungen dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, muss eine Absicht des Versicherungsunternehmens bestehen, die über bloßen Anteilsbesitz aus Anlage- und Renditegründen hi-nausgeht.

Die Definition des Mutterunternehmens in Satz 3 setzt Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 98/78/EG um und er-fasst neben den Mutterunternehmen nach der Legaldefini-tion des § 290 HGB auch solche Unternehmen, die tatsäch-lich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unter-nehmen ausüben.

Nummer 2 definiert das Tochterunternehmen für die zu-sätzliche Beaufsichtigung nach der Vorgabe des Artikels 1 Buchstabe e. Anders als nach der Legaldefinition des § 290 Handelsgesetzbuch gelten als Tochterunternehmen auch solche Unternehmen, auf die tatsächlich ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Zusätzlich waren die Begriffe Versicherungsholding-Gesellschaft (Nummer 4) und gemischte Versicherungshol-ding-Gesellschaft (Nummer 5) gemäß den Vorgaben aus Artikel 1 Buchstabe i und j in das Versicherungsaufsichtsgesetz einzuführen. Bezüglich des Begriffs „Versicherungs-unternehmen eines Drittstaates“, der durch Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 98/78/EG vorgegeben ist, wird in Nummer 6 auf § 105 verwiesen. Diese Definition soll nicht

nur für die zusätzliche Beaufsichtigung, sondern für das gesamte Versicherungsaufsichtsgesetz gelten.

Zu § 104b

Absatz 1 nennt die Normen, die ein Versicherungsunternehmen, das gemäß § 104a Abs. 1 der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, zu beachten hat.

Absatz 2 führt – entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 2 – die Unternehmen auf, die mittelbar bei der zusätzlichen Aufsicht im Rahmen der Berechnung der bereinigten Solvabilität und bei der Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte zu berücksichtigen sind. Diese Unternehmen unterlagen bisher keiner Beaufsichtigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und werden nach wie vor nicht auf individueller Basis beaufsichtigt. In Satz 2 wird das verbundene Unternehmen in Umsetzung von Artikel 1 Buchstabe h für die zusätzliche Beaufsichtigung in Abweichung von dem gleich lautenden konzernrechtlichen Begriff des § 15 Aktiengesetz definiert mit der Folge, dass bereits ein Unternehmen, bei dem eine Beteiligung von 20 % besteht, ein verbundenes Unternehmen ist. Dadurch werden mehr Unternehmen in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen.

Durch **Absatz 3** soll eine Kooperation mit anderen Aufsichtsbehörden ermöglicht und eine doppelte zusätzliche Beaufsichtigung vermieden werden. Dazu hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei Versicherungsgruppen mit Versicherungsbeteiligungen in mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bzw. einem EWR-Vertragsstaat, Vereinbarungen mit der zuständigen Behörde des jeweils anderen Mitglied-/EWR-Vertragsstaates, in dem das andere Versicherungsunternehmen der Gruppe seinen Sitz hat, zu treffen. Dies beinhaltet, dass deutsche Unternehmen von der zusätzlichen Beaufsichtigung freizustellen sind, wenn die zusätzliche Beaufsichtigung von der zuständigen Behörde des anderen Mitglied-/EWR-Vertragsstaates wahrgenommen wird. In diesen Fällen nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG kann umgekehrt durch entsprechende Vereinbarung auch die deutsche Aufsichtsbehörde die zusätzliche Beaufsichtigung ausschließlich wahrnehmen. Da die behördliche Zuständigkeit und hoheitliche Eingriffsbefugnis berührt werden, ist bei derartigen Vereinbarungen die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen.

Absatz 4 setzt Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG um und ermöglicht der Aufsichtsbehörde aus Vereinfachungsgründen Versicherungsunternehmen von den Verpflichtungen, die aus der zusätzlichen Beaufsichtigung resultieren, unter den genannten Voraussetzungen zu befreien. Diese Unternehmen bleiben dann, obwohl sie eigentlich von § 104b Abs. 2 erfasst sind, bei der zusätzlichen Aufsicht über das jeweilige Versicherungsunternehmen unberücksichtigt.

Zu § 104c

Absatz 1 führt die neuen Instrumente auf, die der Aufsichtsbehörde die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen ermöglichen.

Absatz 2 gibt einen Überblick, welche zusätzlichen Regelungen für die nach § 104a Abs. 1 der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen gelten.

Zu § 104d

§ 104d verlangt in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2, dass ein beteiligtes Versicherungsunternehmen ein angemessenes internes Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung gegenüber der Aufsichtsbehörde einzuführen hat. Eine Konkretisierung dieser Verpflichtung soll in der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) erfolgen.

Zu § 104e

Geschäfte, die ein Versicherungsunternehmen mit einem anderen Unternehmen oder mit einer natürlichen Person der Versicherungsgruppe tätigt, können das beaufsichtigte Unternehmen erheblich beeinflussen und sich insbesondere auf dessen Eigenmittelsituation auswirken. Deshalb führt **Absatz 1** in Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 98/78/EG eine allgemeine Aufsicht über gruppeninterne Geschäfte ein. Gruppenintern sind Geschäfte, die zwischen einem der unmittelbaren Aufsicht unterliegenden EWR-Versicherer und seinem mit ihm verbundenen Unternehmen, seinem beteiligten Unternehmen oder dem verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Unternehmens abgewickelt werden. Auch Transaktionen zwischen ihm und einer natürlichen Person werden erfasst, sofern die natürliche Person eine Beteiligung an ihm selbst, an einem seiner verbundenen Unternehmen, an einem seiner beteiligten Unternehmen oder an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen hält. Durch Satz 2 wird ein allgemeiner Maßstab für die Durchführung von gruppeninternen Geschäften eingeführt, der durch konzernrechtliche Vorschriften ergänzt wird.

In **Absatz 2** werden einzelne Geschäfte aufgeführt, die stets gruppeninterne Geschäfte darstellen und im Vordergrund der zusätzlichen Beaufsichtigung stehen. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Absatz 3 statuiert für die Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe eine jährliche Berichtspflicht über die wichtigen gruppeninternen Geschäfte. Falls eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens durch das gruppeninterne Geschäft droht, hat der Bericht unverzüglich zu erfolgen.

Sinn dieser zusätzlichen Überwachung ist es, schädliche Einwirkungen auf die Solvabilität rechtzeitig zu erkennen und möglichst zu verhindern. Die Mischungs- und Streuungsvorschriften der Dritten Versicherungsrichtlinien reichen nicht aus, um die finanzielle Stabilität von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe zu gewährleisten, weil letztere nur die Vermögenswerte zu Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffen. Durch **Satz 2** wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde die notwendigen Informationen erhält, um bereits bei drohender Eigenmittelunterdeckung Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu § 104f

Mit **Satz 1** wird ausschließlich die grenzüberschreitende Datenübermittlung für Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe gewährleistet. Damit wird Artikel 5

Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG umgesetzt und die Geltung inländischer Rechtsvorschriften, welche die Übermittlung von Daten einschränken, außer Kraft gesetzt, wenn die Datenübermittlung über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zur Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinie 98/78/EG erforderlich ist.

Satz 2 orientiert sich an § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen und gibt der Aufsichtsbehörde ein Mittel in die Hand, einen einseitigen Datenfluss aus dem Inland in Drittstaaten zu unterbinden.

Zu § 104g

Absatz 1 legt in Umsetzung der Artikel 9 und 10 der Richtlinie 98/78/EG fest, dass für die in § 104a Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Erstversicherungsunternehmen eine bereinigte Solvabilität berechnet werden muss.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, durch die das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, die Grundsätze und die Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens in Umsetzung der Artikel 9 in Verbindung mit Anhang I und Artikel 10 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 98/78/EG festzulegen. Hiermit soll eine konkrete Ausgestaltung der technischen Aspekte im Rahmen der Richtlinienvorgaben und eine flexiblere Anpassung in Detailfragen der praktischen Durchführung ermöglicht werden. Wird die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen, ist nach dem Vorbild des § 55a vorgesehen, dass die Verordnung im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder ergeht. Das Zustimmungserfordernis des Bundesrats ist nicht geboten, da durch diese Spezialmaterie keine schützenswerten Länderinteressen betroffen werden, die nicht durch das Benehmen gewahrt können, das das Bundesaufsichtsamt nach der Subdelegation beim Erlass der Vorschriften mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder herzustellen hat.

Zu § 104h

§ 104h setzt Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 und Artikel 10 Abs. 3 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 9 und 11 sowie Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG um und enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf § 81 und § 81b. Damit kann die Aufsichtsbehörde im Bereich der bereinigten Solvabilität die gleichen Maßnahmen ergreifen wie im Bereich der Einzelsolvabilität.

Die in Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG enthaltene Formulierung, dass die bereinigte Solvabilität „negativ ist“, schließt auch hinsichtlich beteiligter Erstversicherungsunternehmen (§ 104a Abs. 1 Nr. 1, also Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie) nicht aus zuzulassen, dass die Aufsichtsbehörde bereits dann einschreiten kann, wenn die Solvabilität unzureichend zu werden droht. Dies ergibt sich aus der Gesamtschau der Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 3 unter Berücksichtigung des Artikels 6 und der Erwägungsgründe 6, 9 und 11 der Richtlinie. Gemäß Artikel 6 sind in der Richtlinie grundsätzlich nur Mindestvorschriften festgelegt, und der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere

Regelungen erlassen. Außerdem geben Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG vor, dass den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens bereits dann zu ergreifen, wenn seine Solvabilität unzureichend zu werden droht (ebenso Erwägungsgründe 9 und 11). Schließlich sind Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG hinsichtlich der Aufsicht über beteiligte Erstversicherungsunternehmen konsequent umzusetzen. D. h. als Grundlage für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde reichen bereits Informationen aus, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Unterschreiten der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens droht (vgl. die Begründung zu **Nummer 32** (§ 81b)).

Zu § 104i

§ 104i resultiert aus Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG. Die Vorschrift bestimmt klarstellend die erstmalige Anwendung der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46 eingeführten Vorschriften unter Berücksichtigung des für die Rechnungslegung maßgeblichen Geschäftsjahrs.

[Aufgrund der Ermächtigung in § 104g soll zur weiteren Umsetzung eine Verordnung entsprechend nachstehendem Entwurf ergehen:

ENTWURF

Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen

(Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung – SolBerV)

Übersicht

Erster Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

- § 1 Berechnungsmethoden
- § 2 Einzubeziehende Unternehmen
- § 3 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 4 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 5 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Sonderfälle
- § 8 Berechnungsebene
- § 9 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

- § 10 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

Zweiter Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

- § 11 Einzubeziehende Unternehmen
- § 12 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 13 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 14 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Berechnungsebene
- § 17 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses
- § 18 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

Dritter Abschnitt: Allgemeines

- § 19 Fristen

Erster Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

**§ 1
Berechnungsmethoden**

(1) Die bereinigte Solvabilität ist auf Grundlage eines nach § 341j des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Unterabschnittes des Zweiten Abschnittes des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nach deutschem Recht aufgestellten konsolidierten Abschlusses zu berechnen, sofern ein solcher auf der Ebene des beteiligten Erstversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgestellt und gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die bereinigte Solvabilität auch auf der Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten, konsolidierten und offengelegten Abschlusses berechnet werden, sofern dieser befreiende Wirkung gemäß § 292a des Handelsgesetzbuchs hat.

(3) Sofern ein konsolidierter Abschluss nicht vorliegt oder Ergänzungsrechnungen notwendig werden, weil der konsolidierte Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 die Regelungen der §§ 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, ist die Berechnung oder die Ergänzungsrechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorzunehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auch genehmigen, dass die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorgenommen wird, wenn ein konsolidierter Abschluss vorliegt.

**§ 2
Einzubeziehende Unternehmen**

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 und unter Einbeziehung

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
2. der verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
3. der beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
4. der verbundenen Unternehmen von beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens zu berechnen.

**§ 3
Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel**

Unabhängig von der Berechnungsmethode ist auszuschließen, dass die nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel der verschiedenen in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen mehrfach berücksichtigt werden. Bei beteiligten Erstversicherungsunternehmen wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. des betroffenen beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt.

§ 4**Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung**

Bei der Berechnung werden die nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen und
 - a) einem verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - b) einem beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - c) einem verbundenen Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des beteiligten Erstversicherungsunternehmens
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens

stammen, nicht berücksichtigt. Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Erstversicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits unmittelbar oder mittelbar gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel des erstgenannten Unternehmens hält.

§ 5**Sonstige grundlegende Prinzipien**

(1) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens ist der Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen. Sofern die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen erfolgt, ist der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von dem beteiligten Unternehmen gehalten wird, maßgebend; bei Anwendung der Methode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind es die bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze.

(2) Handelt es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine unzureichende Solvabilität aufweist, so ist diese unabhängig von der Berechnungsmethode in voller Höhe zu berücksichtigen. Ist sichergestellt, dass sich die Haftung des Mutterunternehmens ausschließlich auf den an dem Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteil beschränkt, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 dürfen bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens

1. gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals von verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses Unternehmens und

2. Eigenmittel im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz von verbundenen Lebensversicherungsunternehmen dieses Unternehmens

nur insoweit einbezogen werden, als dies zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens notwendig ist. Unberücksichtigt bleiben gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile, die zu einer Verbindlichkeit für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen werden können sowie entsprechende Kapitalanteile

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen und
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein anderes verbundenes Erstversicherungsunternehmen desselben beteiligten Erstversicherungsunternehmens

werden können. Können bestimmte andere als die in diesem Absatz aufgeführten zulässigen Eigenmittel eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht für die Erfüllung der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden, so dürfen diese nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als dies zur Erfüllung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Unternehmens notwendig ist. Die Summe der in diesem Absatz genannten Eigenmittel darf zusammen mit den anderen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln den Betrag der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht überschreiten.

(4) In Fällen gestufter Beteiligungen wird die bereinigte Solvabilität auf der Stufe jedes beteiligten Erstversicherungsunternehmens, das mindestens ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen besitzt, berechnet. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn Erstversicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen von beteiligten Erstversicherungsunternehmen sind.

(5) Hält ein Erstversicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen behandelt. Dabei wird für die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Erstversicherungsunternehmens eine Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft von Null angesetzt.

(6) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens eines Rückversicherungsunternehmens wird dieses Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne genauso behandelt wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen.

§ 6**Ausnahmen**

- (1) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden,

wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen

1. eines im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmens handelt und dieses verbundene Unternehmen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens einbezogen wird, oder
2. einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Rückversicherungsunternehmens mit satzungsmäßigem Sitz im Inland handelt und dieses verbundene Erstversicherungsunternehmen sowie die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder das Rückversicherungsunternehmen in die Berechnung einbezogen werden.

(2) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich um ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen eines anderen Erstversicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 darf nur verfahren werden, wenn die gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel der in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

§ 7 Sonderfälle

(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland können verbundene Erstversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Wert in die Berechnung der bereinigten Solvabilität einbeziehen, den die zuständigen Behörden dieses anderen Staates anerkannt haben.

(2) Verbundene Erst- und Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines beteiligten Erstversicherungsunternehmens wie verbundene Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland behandelt. Unterliegt jedoch das verbundene Unternehmen in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 einer Zulassungspflicht und bestehen dort mit den Regelungen des § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz vergleichbare Anforderungen an die Solvabilität, können die in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 geltenden Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Erfüllung zulässigen Eigenmittel bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unterliegen in dem betreffenden Drittstaat nur Erstversicherungsunternehmen einer Zulassungspflicht und mit den Regelungen des § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz vergleichbaren Anforderungen an die Solvabilität, kann bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten

Erstversicherungsunternehmens das verbundene Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne wie ein Erstversicherungsunternehmen des Drittstaates behandelt werden.

(3) Stehen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz im Ausland, die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens notwendig sind, der Aufsichtsbehörde nicht zur Verfügung, so wird der bei dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen bilanzierte Buchwert des betreffenden Unternehmens von den zulässigen Eigenmitteln gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz abgezogen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven dieser Beteiligung nicht als zulässige Eigenmittel herangezogen werden.

§ 8

Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen berechnet.

§ 9

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungsverordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616)

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens und dem jeweiligen Anteil an den Solvabilitätsspannen seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Vomhundertsätzen der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunterneh-

men und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die entgegen § 2 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,

2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 3) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 4) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 10

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen und seine verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungsverordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616) errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungsverordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln werden zunächst gemäß § 3 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie er jeweils bei dem beteiligten Unternehmen bilanziert ist und gemäß § 4 die Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln des beteiligten Erstversicherungsunternehmens der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des beteiligten Erstversicherungsunternehmens an den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinzugerechnet wird. Hiervon werden die errechnete Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil an den errechneten Solvabilitätsspannen der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist der unter Berücksichtigung der aufeinander folgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

Zweiter Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

§ 11

Einzubeziehende Unternehmen

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 und unter Einbeziehung

1. des Tochterversicherungsunternehmens,
 2. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie deren verbundenen Unternehmen
- zu berechnen.

§ 12

Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel

Bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. der betroffenen Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanziert gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,

2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenüberstehen,
3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung werden die gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, dem Rückversicherungsunternehmen oder dem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 und einem verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3,
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3,

stammen, nicht berücksichtigt. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sonstige grundlegende Prinzipien

(1) Die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen erfolgt in den Fällen des § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz auf der Stufe der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens des Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und § 15 gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend; § 1 gilt entsprechend und findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der konsolidierte

Abschluss auf der Ebene des Mutterunternehmens des Erstversicherungsunternehmens zu erstellen ist.

(2) In Fällen gestufter Beteiligungen kann die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens erfolgen. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen sowohl unmittelbares Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 als auch mittelbares Tochterunternehmen einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines anderen Rückversicherungsunternehmens oder eines anderen Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist und die Mutterunternehmen untereinander entweder unmittelbare Mutterunternehmen oder unmittelbare Tochterunternehmen sind.

(3) Zum Zwecke der Berechnung der bereinigten Solvabilität wird

1. die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne von Null gilt;
2. das Rückversicherungsunternehmen wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 5 Abs. 6 gilt. Eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 gilt, wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 handelt;
3. ein Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgelegt wird.

§ 15

Ausnahmen

Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein Tochterversicherungsunternehmen handelt, das

1. verbundenes Unternehmen eines anderen Tochterversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität dieses anderen Tochterversicherungsunternehmens, das ein beteiligtes Unternehmen des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens ist, einbezogen wird,
2. zusammen mit einem oder mehreren anderen im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines dieser anderen Tochterversicherungsunternehmen einbezogen wird, oder

3. zusammen mit einem oder mehreren anderen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

§ 16

Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen auf der Ebene seines Mutterunternehmens berechnet.

§ 17

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungsverordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616)

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie aus dem der Beteiligung entsprechenden jeweiligen Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, entsprechend dem bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Vomhundertsatz der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunterneh-

men und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, die entgegen § 11 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,

2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 12) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 13) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 18

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das Mutterunternehmen, sein Tochterversicherungsunternehmen und die sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen des Mutterunternehmens

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungsverordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616) errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungsverordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln wird zunächst gemäß § 12 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert des Tochterversicherungsunternehmens und der sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, wie er jeweils bei dem Mutterunternehmen bilanziert ist und gemäß § 13 die Eigenmittel, die aus der Gegen-

finanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens hinzugerechnet wird. Hiervon werden die errechnete Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist der unter Berücksichtigung der aufeinanderfolgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

Dritter Abschnitt: Allgemeines

§ 19 Fristen

Die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Prüfung der in die Berechnung einzubeziehenden Abschlüsse durch den Abschlussprüfer jährlich unverzüglich, spätestens aber zwölf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.]

Begründung

Zu § 1

Absätze 1 bis 4 setzen Anhang I Nr. 1 A. der Richtlinie 98/78/EG so um, dass die bereinigte Solvabilität grundsätzlich auf der Basis des nach deutschem Recht aufgestellten konsolidierten Abschlusses, in dem eine Reihe der in der Richtlinie 98/78/EG geforderten Berechnungsschritte bereits berücksichtigt sind, zu berechnen ist. Davon kann nur abgewichen werden, wenn entweder die Berechnung auf Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten, konsolidierten und offen-

gelegten Abschlusses erfolgt, sofern dieser befreiende Wirkung gemäß § 292a Handelsgesetzbuch (HGB) hat (Absatz 2) oder kein entsprechender konsolidierter Abschluss vorliegt und die Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorgenommen wird (Absatz 3, 1. Alternative) oder anstelle der Berechnung auf Grundlage eines entsprechenden konsolidierten Abschlusses eine Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde (Absatz 4). Für den Fall, dass der konsolidierte Abschluss die Regelungen der §§ 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, ist eine Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorzunehmen (Absatz 3, 2. Alternative).

Wird die Berechnung der bereinigten Solvabilität ganz oder teilweise auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorgenommen, ist jeweils der Einzelabschluss des Sitzlandes des in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmens heranzuziehen. Bei Einzelabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist sicherzustellen, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieser Abschlüsse im Einklang mit den Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG und 91/674/EWG steht (vgl. Anhang I Nr. 1 E. Satz 2 der Richtlinie 98/78/EG).

Zu § 2

§ 2 setzt Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG um. Er bestimmt den Kreis der Unternehmen, der in die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Aufsicht nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt, einzubeziehen ist.

Zu § 3

§ 3 schließt, wie in Anhang I Nr. 1 C.1. der Richtlinie 98/78/EG gefordert, eine mehrfache Berücksichtigung der Eigenmittel der in die Berechnung der bereinigten Solvabilität einbezogenen Erstversicherungsunternehmen aus. § 3 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, da diese Unternehmen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität wie verbundene Erstversicherungsunternehmen behandelt werden.

Zu § 4

§ 4 berücksichtigt die Regelungen des Anhangs I Nr. 1 D. der Richtlinie 98/78/EG und schließt zulässige Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, von der Berechnung der bereinigten Solvabilität aus. Im Unterschied zu § 3 sind auch zulässige Eigenmittel von Erstversicherungsunternehmen, die von anderen Unternehmen als Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften gegenfinanziert wurden, ausgeschlossen. Die Nummern 1 und 2 bestimmen den Kreis der zu berücksichtigenden Unternehmen. § 4 Nr. 2 umfasst auch verbundene Rückversi-

cherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, da diese Unternehmen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität wie verbundene Erstversicherungsunternehmen behandelt werden. Satz 2 erläutert den Begriff der Gegenfinanzierung.

Zu § 5

§ 5 trifft Regelungen zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Aufsicht nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt.

Absatz 1 folgt der Regelung des Anhangs I Nr. 1 B. Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/78/EG.

Die Regelung des **Absatzes 2** beruht auf den Bestimmungen des Anhangs I Nr. 1 B. Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/78/EG. Satz 2 setzt die in der Richtlinie 98/78/EG eingeräumte Möglichkeit, die unzureichende Solvabilität unter bestimmten Bedingungen nur anteilig zu berücksichtigen, um.

Absatz 3 Satz 1 setzt die Regelung des Anhangs I Nr. 1 C.2. Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/78/EG um, **Absatz 3 Satz 2** die des Anhangs I Nr. 1 C.2. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3. Die Regelung des Anhangs I Nr. 1 C.3. und C.4. der Richtlinie wird durch **Absatz 3 Satz 3 und 4** abgebildet. Absatz 3 umfasst ebenfalls verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (s. Begründung zu § 4).

Absatz 4 definiert, was unter gestuften Beteiligungen zu verstehen ist und regelt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Die Regelung basiert auf Anhang I Nr. 2.1. Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG.

Die Regelung des **Absatzes 5** entspricht Nr. 2.3. des Anhangs I der Richtlinie 98/78/EG.

Durch **Absatz 6** wird Nr. 2.2. Abs. 1 des Anhangs I der Richtlinie 98/78/EG umgesetzt.

Zu § 6

In **Absatz 1** wird entsprechend Anhang I Nr. 2.1. Abs. 4 der Richtlinie 98/78/EG die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Konstellationen von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens abzusehen.

Von einer Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann in Übereinstimmung mit Anhang I Nr. 2.1. Abs. 5 der Richtlinie 98/78/EG auch in den Fällen des **Absatzes 2** abgesehen werden.

Absatz 3 setzt die Regelung des Anhangs I Nr. 2.1. Abs. 6 der Richtlinie 98/78/EG um, wonach eine Befreiung nur gewährt werden kann, wenn die zulässigen Eigenmittel der in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

Zu § 7

Absatz 1 dient der Verwaltungserleichterung und setzt das in Anhang I Nr. 2.1. Abs. 7 der Richtlinie 98/78/EG vorgesehene Recht um. Absatz 1 umfasst auch entsprechende verbundene Rückversicherungsunternehmen, die gemäß § 5 Abs. 6 wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen behandelt werden.

Absatz 2 setzt Nr. 2.4 des Anhangs I der Richtlinie 98/78/EG um und regelt die Behandlung von verbundenen Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittstaaten. Diese werden aus Gründen der Verwaltungserleichterung und ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens wie verbundene Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland behandelt. Eine abweichende Behandlung von verbundenen Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist nur möglich, wenn die in den Sätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 3 setzt Nr. 2.5. des Anhangs I der Richtlinie 98/78/EG um.

Zu § 8

§ 8 stellt klar, dass die Berechnung der bereinigten Solvabilität dem der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 VAG obliegt.

Zu § 9

§ 9 zeigt für den Fall des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG, der durch § 104a Abs. 1 Nr. 1 VAG umgesetzt wurde, auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Methode auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses (Methode 3 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, für die also der § 53c VAG und die Kapitalausstattungs-Verordnung nicht immer Anwendung finden müssen, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt.

Absatz 1 setzt Anhang I Nr. 3 Satz 5, 6 Buchstabe b um, wonach sowohl die Solvabilitätselemente als auch die Solvabilitätsanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet werden.

Durch **Absatz 2** wird die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 Buchstabe a aufgeführte Möglichkeit umgesetzt, die Solvabilitätsanforderung nicht auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses, sondern auf Grundlage der Einzelabschlüsse, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätzen der Beteiligung, zu berechnen.

Absatz 3 setzt die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 definierte Berechnungsregel um.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Verwendung eines konsolidierten Abschlusses auf Grundlage des § 1 keine materi-

ellen Wirkungen auf die Berechnung der bereinigten Solvabilität entfaltet.

Die Regelung des **Absatzes 5** zielt darauf ab, eine Benachteiligung von Versicherungsgruppen, für die kein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Absatz 2 vorliegt, hinsichtlich der Höhe der Eigenmittel zu vermeiden. Die Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen sind in nach deutschem Recht aufgestellten Abschlüssen dem Fremdkapital zugeordnet und für die Berechnung der Eigenmittel nicht relevant, während diese Rückstellungen in einem konsolidierten Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 jedoch in der Regel aufgelöst werden und in einem bestimmten Umfang zu einer Erhöhung der Eigenmittel führen. Daher sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c VAG zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in einem Einzelabschluss als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen werden und im Sitzland des in die Berechnung einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des EWR nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

Zu § 10

§ 10 zeigt für den Fall des Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 1) zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 9).

Absatz 1 Satz 1 führt aus, dass sich die Berechnung der Solvabilitätsspanne und der zulässigen Eigenmittel auf Grundlage der Einzelabschlüsse zunächst grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für die Berechnung der (Solo-)Solvabilität eines einzelnen Erstversicherungsunternehmens gelten.

Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang I Nr. 2.2 Absatz 2 dahingehend um, dass für Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, die Solvabilitätsspanne unabhängig von der betriebenen Versicherungssparte nach den Vorschriften für die Schaden- und Unfallversicherung zu berechnen.

Absatz 2 gibt Hinweise auf vorhandene Regelungen, die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von besonderer Bedeutung sind.

In **Absatz 3** wird Anhang I Nr. 3 Satz 1 umgesetzt.

Absatz 4 bezieht sich auf die Behandlung von mittelbaren Beteiligungen im Rahmen der Berechnung der bereinigten Solvabilität und setzt Anhang I Nr. 3 Satz 2 um.

Zu § 11

§ 11 setzt Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG um. Er bestimmt den Kreis der Unternehmen, die bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Erstversi-

cherungsunternehmens eines Drittstaates zu berücksichtigen sind.

Zu § 12

§ 12 bildet Anhang I Nr. 1 C.1. der Richtlinie 98/78/EG ab. Der Unterschied zu den Regelungen des § 3 besteht lediglich darin, dass an die Stelle des beteiligten Erstversicherungsunternehmens die Versicherungs-Holdinggesellschaft, das Rückversicherungsunternehmen oder das Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates tritt. § 12 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (siehe § 14 Abs. 1 Satz 2, der §§ 5 bis 7, also auch § 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt, vgl. Begründung zu § 4).

Zu § 13

Die Regelung des § 13 entspricht der des § 4, jedoch wird auf den Kreis der einzubeziehenden Unternehmen, wie er sich aus Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG ergibt, abgestellt. Im Unterschied zu § 12 sind auch zulässige Eigenmittel von Erstversicherungsunternehmen, die von anderen Unternehmen als Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften gegenfinanziert wurden, ausgeschlossen. § 13 Nr. 2 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (s. Begründung zu § 12).

Zu § 14

Absatz 1 trifft Regelungen zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG einer zusätzlichen Aufsicht unterliegt.

Satz 1 setzt Nummer 3 Abs. 1 des Anhangs II der Richtlinie 98/78/EG um.

Die Regelung in **Satz 2** folgt Nummer 3 Abs. 1 und 2 des Anhangs II der Richtlinie 98/78/EG.

Absatz 2 behandelt die Fälle der gestuften Beteiligungen des Anhangs II Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG. Eine gestufte Beteiligung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, die Mutterunternehmen eines Erstversicherungsunternehmens ist, sich ihrerseits im Besitz einer Versicherungs-Holdinggesellschaft befindet. In diesen Fällen kann die Berechnung der bereinigten Solvabilität auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens erfolgen.

Absatz 3 setzt die Regelungen des Anhangs II Nr. 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG um.

Zu § 15

§ 15 setzt die Bestimmungen des Anhangs II Nr. 2 Abs. 1 Richtlinie 98/78/EG um. Die Regelung verfolgt den Zweck, Doppelberechnungen der bereinigten Solvabilität auszuschließen. Nummer 1 beschreibt den Fall, dass zwei Versi-

cherungsgruppen mit jeweils einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates als Mutterunternehmen an der Spitze in vertikaler Linie hintereinander geschaltet sind.

Zu § 16

§ 16 legt ausdrücklich fest, dass auch in den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 Richtlinie 98/78/EG, der in § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt wurde, die Berechnung der bereinigten Solvabilität dem der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen obliegt.

Zu § 17

§ 17 zeigt für den Fall des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Methode auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses (Methode 3 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 12 bis 16 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 9).

Absatz 1 setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Satz 5, 6 Buchstabe b um, wonach sowohl die Solvabilitätselemente als auch die Solvabilitätsanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet werden.

Durch **Absatz 2** wird die in Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Satz 6 Buchstabe a aufgeführte Möglichkeit umgesetzt, die Solvabilitätsanforderung nicht auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses, sondern auf Grundlage der Einzelabschlüsse, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätzen der Beteiligung, zu berechnen.

Absatz 3 setzt die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 definierte Berechnungsregel um.

Absatz 4 soll für Versicherungsgruppen nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG sicherstellen, dass die Verwendung eines konsolidierten Abschlusses auf Grundlage des § 1 keine materielle Wirkungen auf die Berechnung der bereinigten Solvabilität entfaltet.

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 9 Abs. 5. Ohne diese Regelung würden auch für Versicherungsgruppen nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG entsprechende Ungleichbehandlungen bei der Berechnung der Eigenmittel drohen (s. Begründung zu § 9 Abs. 5).

Zu § 18

§ 18 zeigt für die Fallkonstellation des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 1 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 12 bis 16 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über

zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 17).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass sich die Ermittlung der zulässigen Eigenmittel und die Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse zunächst grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für die Berechnung der (Solo-)Solvabilität eines einzelnen Erstversicherungsunternehmens gelten.

Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Nr. 2.2 Absatz 2 dahingehend um, dass für Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, die Solvabilitätsspanne unabhängig von der betriebenen Versicherungssparte nach den Vorschriften für die Schaden- und Unfallversicherung zu berechnen.

Absatz 2 gibt Hinweise auf vorhandene Regelungen, die für diese Art der Berechnung der bereinigten Solvabilität von besonderer Bedeutung sind.

In **Absatz 3** wird Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Satz 1 umgesetzt.

Absatz 4 bezieht sich auf die Behandlung von mittelbaren Beteiligungen im Rahmen der Berechnung der bereinigten Solvabilität und setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Satz 2 um.

Zu § 19

Die Regelung verpflichtet die Erstversicherungsunternehmen, die Berechnung der bereinigten Solvabilität unverzüglich nach Prüfung der maßgeblichen Abschlüsse durch den Abschlussprüfer vorzulegen. Die 12-Monatsfrist folgt § 341i Abs. 3 HGB, der die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens verpflichtet, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses den Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.]

Zu Nummer 47 (Zwischenüberschrift vor § 105)

Zu Nummer 48 (§ 105)

Absatz 1 setzt Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie (98/78/EG) um und definiert die Begriffe „Drittstaat“ und „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates“. Satz 3 stellt den Drittstaat den staatsähnlichen Verwaltungseinheiten gleich, die selbständige aufsichtsrechtliche Regelungen und Befugnisse besitzen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 105 Abs. 1 a. F. Die Änderung in der Formulierung ist eine Folgeänderung, die im Hinblick auf die Legaldefinition in Absatz 1 erforderlich wurde.

Absatz 3 entspricht § 105 Abs. 2 a. F.

Zu Nummer 49 (§ 106b)

Die Änderungen durch **Buchstabe a** sind redaktioneller Natur.

Mit den Änderungen in **Buchstabe b** erfolgt eine Anpassung an die zutreffende europarechtliche Terminologie.

Zu **Buchstabe c**: Gemäß § 106b Abs. 1 Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zuständig zur Entscheidung über den Antrag, wenn ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaates (§ 105 Abs. 1) erstmals eine Niederlassung errichten will. In § 106b Abs. 3 heißt es weiter: „Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend“. Es entstanden in der Praxis Zweifel, ob auch in diesem Fall das BMF zuständig ist. Dies ist jedoch nicht so. § 106b wurde durch das 1. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG geschaffen. Zugleich wurde § 111 Abs. 1 aufgehoben, der den Inhalt hatte, das BAV führe die laufende Aufsicht. Als Grund wurde aber ausgeführt, die Zuständigkeit des BAV ergebe sich bereits aus dem BAG (BT-Drucks. 7/3687 S. 10, 24 [Artikel 1 Nr. 26]; gemeint ist § 2 Abs. 1 BAG). § 106b Satz 1 wurde durch das 2. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG eingefügt mit dem Hinweis, die Änderung habe lediglich „redaktionelle Bedeutung“ und sei „Folge der Neugliederung des VI. Abschnitts“ (BT-Drucks. 11/6341 S. 6, 24 [zu Artikel 1 Nr. 14]). Dennoch ist es geboten, die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamts für die Genehmigung klarzustellen, weil Zweifel über die Zuständigkeit ein vermeidbares Hemmnis sind.

Die Änderung durch **Buchstabe d** ist redaktioneller Natur.

Durch die Änderungen in **Buchstabe e** werden Anpassungen an die zutreffende europarechtliche Terminologie sowie eine zur Präzisierung der Vorschrift erforderliche Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 50 (§ 106c)

Ein bei der Abfassung des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) unterlaufenes Redaktionsversehen war zu berichtigen. Zugleich wurde eine transparentere Fassung des Sachverhalts gewählt.

Zu Nummer 51 (§ 107)

Die neue Fassung des § 107 greift die durch § 105 Abs. 1 neu eingeführte Terminologie auf.

Zu Nummer 52 (§ 108)

Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** folgt aus § 105 Abs. 1 und ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** ist ebenfalls redaktioneller Natur und berücksichtigt, dass § 105 Abs. 2 a. F. nunmehr § 105 Abs. 3 ist.

Die Änderung in **Buchstabe b** erweist sich als notwendig, um Artikel 28a Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 73/239/EWG, eingefügt durch Artikel 53 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung, sowie Artikel 31a Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 79/267/EWG, eingefügt durch Artikel 49 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung, Rechnung zu tragen. Danach bedarf die Übertragung des Bestandes einer Drittstaaten-Niederlassung auf ein EWR-ausländisches Unternehmen auch der Zustimmung der Aufsichtsbehörden, in deren Staaten die Risiken des Bestandes belegen sind.

Zu Nummer 53 (vor § 110a)

Mit der Änderung in **Buchstabe a** erfolgt eine Anpassung an die zutreffende europarechtliche Terminologie. Durch die Änderung in **Buchstabe b** wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Nummer 54 (§ 110a)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 a. F. wird zum einen der geänderten abgekürzten Form der Bezugnahme auf EG-Richtlinien Rechnung getragen und zum anderen eine transparentere redaktionelle Fassung gewählt, indem hinsichtlich beider Formen der Tätigkeit eines EWR-ausländischen Versicherungsunternehmens (über eine Niederlassung oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs) nach der Aufnahme der Tätigkeit und der Tätigkeit unter geänderten Voraussetzungen (Änderung der Angaben gemäß Artikel 10 Abs. 6 der Richtlinien 73/239/EWG bzw. 79/267/EWG zuletzt geändert durch Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Dritten Richtlinie Lebensversicherung bzw. Artikel 17 der Richtlinien 88/357/EWG bzw. 90/619/EWG zuletzt geändert durch Artikel 36 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Dritten Richtlinie Lebensversicherung) differenziert wird.

Unter **Buchstabe a** wird Nummer 1a a. F. als neuer Absatz 2 gefasst. **Buchstabe b** fasst Nummer 1b a. F. als neuen Absatz 2a. Indem sich die Formulierung eng an den Text der Artikel 10 Abs. 6 der Richtlinien 73/239/EWG bzw. 79/267/EWG anlehnt, wird die Aussage klarer und berücksichtigt zugleich genauer den Willen des europäischen Gesetzgebers. Danach darf, im Fall der Gründung einer Niederlassung, diese ihre Tätigkeit zwei Monate, nachdem die Sitzlandbehörde dem Bundesaufsichtsamt die erforderlichen Unterlagen übermittelt und das Unternehmen hierüber benachrichtigt hat, aufnehmen. Soll die Tätigkeit sich ändern, z. B. auf weitere Sparten ausgedehnt werden, sind die Aufsichtsbehörden von Sitz- und Tätigkeitsstaat lediglich einen Monat vor Durchführung der beabsichtigten Änderungen zu unterrichten, was in der alten Fassung der Nummer 1a nicht berücksichtigt wurde und daher nachzubessern war. In Absatz 2b wird die Nummer 2 a. F. inhaltsgleich aufgenommen.

Zu Nummer 55 (§ 111)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 56 (vor § 111a)

Mit den Änderungen wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 57 (§ 111a)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Neufassung des § 110a (vgl. Begründung zu Nummer 54). Sie berichtigt die Bezugnahme.

Zu Nummer 58 (§ 111b)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 59 (§ 111c)

Die Änderungen der **Buchstaben a bis c** sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 60 (§ 111f)

Absatz 1 setzt Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG um. Artikel 7 Abs. 1 gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörden Informationen über Versicherungsunternehmen, die in verschiedenen Mitgliedsländern Beteiligungen halten bzw. dort Beteiligungs- oder Tochterunternehmen haben, austauschen können. Absatz 1 verpflichtet deshalb die deutsche Aufsichtsbehörde in solchen Fallkonstellationen zur Informationserteilung – von sich aus bzw. auf Anfrage – gegenüber der anderen EU-/EWR-Aufsichtsbehörde, um dieser die zusätzliche Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG über ihre zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmen zu ermöglichen. Die entsprechenden Aufsichtsvorschriften der anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten müssen spiegelbildliche Vorschriften enthalten, damit die deutsche Aufsichtsbehörde ihre Unternehmen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/78/EG beaufsichtigen kann.

Die **Absätze 2 und 3** setzen Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG um. Danach darf die Aufsichtsbehörde Informationen, die im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung zweckdienlich sind, auch betreffend EU-/EWR-Unternehmen vor Ort überprüfen bzw. überprüfen lassen, falls diese entweder Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des deutschen Versicherungsunternehmens sind. Voraussetzung für eine solche Überprüfung ist allerdings, dass die deutsche Aufsichtsbehörde die jeweilige Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied-/Vertragsstaates zuvor um Nachprüfung ersucht. Letztere entscheidet dann, ob sie die Nachprüfung selbst durchführt oder die deutsche Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt. Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Kompetenz der deutschen Aufsichtsbehörde im Falle eines spiegelbildlichen Prüfungsersuchens einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

Zu Nummer 61 (§ 111g)

Da der neue § 111f inhaltlich dem Abschnitt VIa. zuzuordnen ist, musste § 111f a. F. zu § 111g werden.

In **Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc** und **Buchstabe b** werden Änderungen vollzogen, die Folge der unter Nummer 48 eingeführten Terminologie sind. Die Änderung in **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 62 (§ 128, § 133f; § 133g)

Zu § 128: Der Satz bis zum Semikolon war nur bis Ende 1983 anwendbar; der Satz nach dem Semikolon ist mit Streichung des § 53b hinfällig. § 128 ist daher insgesamt zu streichen.

§ 133f war nur bis zum Jahre 1996 anwendbar und kann daher aufgehoben werden.

§ 133g hat durch Zeitablauf keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 63 (§ 139)

Die Änderung dient der Berichtigung der Bezugnahme.

Zu Nummer 64 (§ 140)

Der Gesetzestext wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung neu gefasst und nach dem Wort „zuwiderhandelt“ ausgerückt. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur und berücksichtigt, dass durch die Einfügung des neuen § 105 Abs. 1 der Regelungsgehalt des § 105 Abs. 1 a. F. nunmehr in § 105 Abs. 2 enthalten ist.

Im Übrigen war der Text entsprechend der neuen Ausgestaltung von § 110a Abs. 2, Abs. 2a oder 2b anzupassen.

Zu Nummer 65 (§ 144)

Die Änderungen der Bußgeldregelung in Absatz 1a (**Buchstabe a**) sind Folge der erweiterten Pflichten der Anteilseigner (Änderungen in **Nummer 45 (§ 104)** und **Nummer 34 (§ 83)**). Verstöße gegen die zusätzlichen Pflichten sind als ebenso gravierend anzusehen wie solche gegen die übrigen Pflichten der Anteilseigner und bedürfen daher ebenfalls einer ausreichenden Ahndung.

Ebenso wie die Verstöße der Versicherungsunternehmen gegen die Informationspflichten des § 83 Abs. 1 Nr. 1 für den Bereich der Solo-Aufsicht müssen die Verstöße gegen die Pflichten aus § 83 Abs. 1 Nr. 1a im Rahmen der Informationsbeschaffung für die zusätzliche Beaufsichtigung bußgeldbewehrt sein. Dies wird durch die Änderung in § 144 Abs. 1a Nr. 5 erreicht (**Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**).

Die Änderung durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe ee** ermöglicht eine Bußgeldbewehrung für den Fall, dass den Bediensteten rechtswidrig kein Zugang zu den Geschäftsräumen gewährt wird.

Die Änderung von § 144 Abs. 2 (**Buchstabe b**) zielt auf eine deutliche Heraufsetzung des bisher geltenden Bußgeldrahmens ab, um eine angemessene Sanktion sicherzustellen. Die Bußgeldrahmen sind seit dem Inkrafttreten des EGStGB (BGBl. 1974 I S. 593, Artikel 198) unverändert. Damals war Maßstab die Regelung im Gesetz über das Kreditwesen (KWG), vgl. BT-Drucks. 7/550 S. 412 (414 zu Artikel 182 Nr. 13). Die Bußgeldrahmen in diesem Gesetz sind seitdem erheblich erhöht worden (vgl. § 56 Abs. 4 KWG). Schon aus Gründen der weitgehend vergleichbaren Gefahrenlage sind die Bußgeldvorschriften des VAG entsprechend anzugleichen. Die Erhöhung ist aber auch aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungen zwingend geboten. Durch die Erhöhung muss eine Anpassung an die Entwicklung der Einkommen von Vorständen von Versicherungsunternehmen, die in den letzten Jahren erheblich stärker als die Inflationsrate gestiegen sind, vorgenommen werden, um wieder eine general- und spezialpräventiv abschreckende Wirkung der Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erreichen.

Zudem darf zwischen der wirtschaftlichen Bedeutung des Verstoßes und der Höhe des Bußgeldes kein offensichtliches Missverhältnis bestehen. Da Verstöße gegen Verpflichtungen der in § 144 Abs. 1 aufgezählten Art zur Existenzge-

führung eines Versicherungsunternehmens führen können, muss die Aufsichtsbehörde ein weites Ermessen bei der Festlegung der Höhe eines Ordnungsgeldes haben. Die bisherigen Höchstwerte haben sich dabei in der Praxis häufig als völlig unzulänglich erwiesen, um auf den betroffenen Personenkreis nachhaltig einwirken zu können, bevor verwaltungsrechtliche Sanktionen im Sinne des § 87 VAG erforderlich werden.

Zu Nummer 66 (§ 144a)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist redaktioneller Natur und sichert, dass auch der neue § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5, Abs. 2a und b bußgeldbewehrt bleibt. Durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** wird sichergestellt, dass ein Verstoß gegen den neu eingefügten § 81 Abs. 2 Satz 5 auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zur Begründung bezüglich der deutlichen Erhöhung der Höchstbeträge für eine Ordnungswidrigkeit durch **Buchstabe b** wird auf **Nummer 65 (§ 144)** verwiesen. Auch bei Verstößen von Versicherungsvermittlern, Maklern oder Agenten gegen das Provisionsabgabeverbot des § 81 Abs. 2 Satz 4 sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Versicherer allein durch unwiederbringliche Provisionsvorauszahlungen pro Vertrag Schäden in zweistelliger Millionenhöhe erlitten haben. Verstößen mit wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Art konnte mit den bisherigen Höchstbeträgen nicht mehr wirksam begegnet werden.

Zu Nummer 67 (§ 144b)

Es wird auf die Begründung zu **Nummer 65 (§ 144)** verwiesen.

Zu Nummer 68 (§ 145b)

Die Erweiterung der Pflicht zur Übermittlung in Strafverfahren gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen (**Buchstabe a**) erfolgt im Hinblick darauf, dass die Aufsichtsbehörden nach § 7a Abs. 2 auch deren Zuverlässigkeit zu prüfen haben. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 60a KWG. Die Einfügung des § 143 ist zur Vervollständigung der zu berücksichtigenden Straftatbestände erforderlich. Die Ergänzung in Nummer 2 entlastet die Strafverfolgungsbehörden.

Die Ergänzung durch **Buchstabe b** dient der näheren Erläuterung von Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 69 (§ 146)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 70 (§ 156)

Die vorgenommene Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass § 91 Abs. 2 AktG auch für das Geschäftsführungsorgan eines öffentlich-rechtlichen Versicherers Anwendung findet. Dadurch wird sichergestellt, dass öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die in aller Regel in derselben Weise wie die anderen Wettbewerbsversicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber treten, vergleichbaren Kontrollmechanismen unterliegen (vgl. BT-Drucks. 12/6959, Begr. S. 98).

Zu Nummer 71 (§ 156a)

Buchstaben a und b enthalten redaktionelle Berichtigungen. **Buchstabe c** berichtigt eine entbehrliche Bezugnahme des Gesetzes. Gemäß § 16 Satz 2, auf den § 53 Abs. 1 Satz 1 Bezug nimmt, finden die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, also die §§ 341 bis 341o, entsprechende Anwendung. Daher bedarf es keiner weiteren Bezugnahme auf einzelne dieser ohnehin geltenden Vorschriften in § 156a Abs. 3.

Zu Nummer 72 (§ 157)

Die mit den **Buchstaben a und b** vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur und präzisieren den Gesetzestext.

Zu Nummer 73 (§ 158, § 161)

Die Bestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 74 (Anlage Teil C)

Mit der Änderung wird eine Anpassung an die europarechtlich zutreffende Terminologie vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Dritte Durchführungsverordnung zum BAG)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** erfolgte Änderung ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Abschaffung des Instituts der ständigen Mitglieder. Für die Teilnahme am Beschlusskammerverfahren können nunmehr auch Beamte des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen berufen werden, die nicht zum Ständigen Mitglied im Sinne des § 92 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz a. F. ernannt wurden.

Von der Natur der Sache her muss regelmäßig sehr kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden, wenn es erforderlich ist, einen Sonderbeauftragten (§ 81 Abs. 2a VAG) zu bestellen, den Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 87 VAG) auszusprechen, oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 88 VAG) zu stellen. Die Zuständigkeit einer Beschlusskammer des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen für die Entscheidung in diesen Fällen, die sich nach der bisherigen Rechtslage aus § 7 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 ergab, erschien demgegenüber unpraktikabel. Die Änderung durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** hat zur Folge, dass der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen gemäß § 7 Abs. 1 in diesen Fällen durch Verfügung (ein Verwaltungsakt) entscheiden kann.

Ein rasches Reagieren wurde in diesen Fällen durch das stark formalisierte Beschlusskammerverfahren erschwert, weil dieses erfordert, dass fünf Beschlusskammermitglieder – u. a. zwei Mitglieder des Versicherungsbeirats – am Beschlusskammertermin zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 2, § 10), die Verfahrensbeteiligten geladen werden müssen (§ 10 Abs. 1 Satz 1; siehe auch §§ 66, 67, 90 des Verwal-

tungsverfahrens-gesetzes) und vorab der Berichter-statter ein Gutachten erstellt hat (§ 11). Zwar konnte der Präsident des Bundesauf-sichts-amtes nach bisheriger Rechtslage über die Bestellung eines Sonderbeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 durch Verfügung entscheiden, wenn „besondere Eilbe-dürftigkeit vorliegt“. Diese muss aber entsprechend begrün-det werden. Dies war dann schwierig, wenn in dem der Be-stellung zugrunde liegenden Tatbestand zuvor längere Er-mittlungen notwendig waren. Insolvenzverfahren waren bisher selten; das könnte sich aber ändern.

Der betroffenen Person stehen auch jetzt hinreichende Mög-lichkeiten des verwaltungsrechtlichen und verwaltungs-gerichtlichen Rechtsschutzes offen (vgl. § 80 der Verwal-tungsgerichtsordnung und § 11 der Dritten Durchführungs-verordnung).

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Abschaffung des Instituts der ständigen Mitglieder (vgl. Be-gründung zu Nummer 1)

Zu Artikel 3 (Umstellung der Vorschriften auf Euro)

Zu Absatz 1 – Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Mrd. DM übersteigen. Der Betrag soll auf 3,5 Mrd. Euro umgestellt werden, was den ELF leicht be-günstigt. Der dem ELF zufließende Betrag wird in Anwen-dung des Schuldeneingliederungsgesetzes vom 23. Juni 1999 vollständig zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Fonds eingesetzt. Das Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2002 bedeutet, dass die Gesetzesänderung sich erstmals auf den im April 2002 auszuschüttenden Bundes-bankgewinn für das Jahr 2001 auswirken wird.

Zu Absatz 2 – Änderung des Börsengesetzes

Zu Nummer 1

Zur Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung der betreffen-den Börse erforderlich. Hierzu hat der Antragsteller ein Ei-genkapital von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachzu-weisen. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umge-stellt werden. Der sich nach dem Umstellungskurs erge-bende Wert wird damit leicht nach unten abgerundet.

Zu Nummer 2

Ein von der Landesregierung eingesetzter Sanktionsaus-schuss kann einen Handelsteilnehmer in bestimmten Fällen mit einem Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend DM belegen. Der Betrag soll 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden. Der sich nach dem Umstellungskurs ergebende Wert wird damit leicht nach unten abgerundet.

Zu Nummer 3

§ 10 Abs. 3 ermöglicht für festverzinsliche Schuldver-schreibungen, die Gegenstand einer Emission im Gesamtbe-

trag von weniger als zwei Milliarden Deutsche Mark sind, eine andere Ausführung als über den Handel an einer Börse. Der Wert soll künftig weniger als eine Milliarde Euro betra-gen.

Zu Nummer 4

In § 36 Abs. 2 Satz 2 ist der Wert für das haftende Eigenka-pital in ECU ausgewiesen. Der ECU ist mit der Einführung der gemeinsamen Währung ebenfalls durch den wertglei-chen Euro ersetzt worden (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997). Eine Umbenen-nung in Euro ist deshalb zur Rechtsbereinigung erforder-lich.

Zu Nummer 5

Die Zulassung zum Börsenterminhandel erfordert eine Ge-samtsumme der Stücke von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark. Der Wert soll künftig mindestens fünf Millionen Euro betragen.

Zu Nummer 6

§ 90 Abs. 4 regelt die Geldbeträge für Ordnungswidrigkei-ten. Diese sollen im Verhältnis 2 zu 1 leicht abgerundet wer-den.

Zu Absatz 3 – Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

§ 2 regelt den Mindestbetrag für die Zulassung von Aktien und anderer Wertpapiere zur amtlichen Notierung. Es er-scheint sachgerecht, die Beträge aus Gründen der Praktika-bilität im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umzustellen.

Zu Absatz 4 – Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Zu Nummer 1

§ 2 regelt die Ausnahmen von der Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes. Diese sollen aus Gründen der Praktika-bilität im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 2

§ 17 regelt die Bußgeldvorschriften. Diese sollen im Ver-hältnis 2 zu 1 leicht abgerundet werden.

Zu Absatz 5 – Änderung der Verkaufsprospektgebühren-verordnung

§ 2 regelt die Höhe der Gebühren für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten beim Bundesauf-sichtsamt für den Wert-papierhandel. Die Beträge sollen im Interesse des Kunden im Verhältnis 2 zu 1 leicht abgerundet werden.

Zu Absatz 6 – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Zu Nummer 1

Das Bundesauf-sichtsamt kann ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 100 000 Deutsche Mark erlassen. Der Wert soll zu-künftig 50 000 Euro betragen und damit leicht abgerundet werden.

Zu Nummer 2

§ 39 regelt die Bußgeldvorschriften. Die Höhe der Geldbuße soll im Verhältnis 2 zu 1 leicht abgerundet werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den Verstoß gegen erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Die Geldbuße soll im Verhältnis 2 zu 1 leicht abgerundet werden.

Zu Absatz 7 – Änderung der Umlage-Verordnung- Wertpapierhandel

§ 5 regelt den Mindestbetrag, der auf die Beteiligten umgelegt werden soll. Der Betrag soll leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Absatz 8 – Änderung der Monatsausweisverordnung

Kreditinstitute, die das Sortengeschäft betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis weitere Informationen zu ihrem Sortengeschäft einzureichen, sofern ihr Sortenbestand 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Absatz 9 – Änderung der Anzeigenverordnung

Die Aufnahme des Betriebens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, ist nicht meldepflichtig, sofern der mit dem Geschäft erzielte Jahresumfang 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Absatz 10 – Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**Zu Nummer 1**

Nach § 4 ist die Höhe des Entschädigungsanspruchs auf 20 000 ECU beschränkt. Eine Umbenennung in Euro ist zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Nummer 2

Verstöße gegen Mitwirkungs- und Informationsverpflichtungen der Institute gegenüber der Entschädigungseinrichtung können nach § 17 mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Beträge sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 3

§ 19 enthält Übergangsregelungen, in denen Beträge in ECU ausgewiesen sind. Eine Umbenennung in Euro ist zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Absatz 11 – Änderung der Länderrisikoverordnung

Kreditinstitute, deren Kreditvolumen an ausländische Kreditnehmer mit Sitz in bestimmten Staaten zu den Stichtagen 31. März oder 30. September eines jeden Jahres 50 Millionen Deutsche Mark übersteigt, haben der Deutschen Bun-

desbank Meldungen über diese Geschäfte einzureichen. Gleiches gilt auch für das Auslandskreditvolumen übergeordneter Kreditinstitute von Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppen. Beide Grenzbeträge sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Absatz 12 – Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen**Zu Nummer 1**

In § 2 Abs. 11 Nr. 2 und 3 ist die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuches in ECU ausgewiesen. Eine Umbenennung in Euro ist zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Nummer 2

Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank in quartalsweisen Abständen diejenigen Kreditnehmer zu melden, deren Verschuldung zu einem Zeitpunkt während des zurückliegenden Quartals 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr betragen hat. Der gleiche Grenzwert gilt auch für die zusammengefasste Kreditinanspruchnahme gruppenangehöriger Unternehmen. Beide Grenzbeträge sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 3

Kreditvergaben an mit dem Kreditinstitut eng verbundene natürliche Personen oder Unternehmen sind mit bestimmten Auflagen verbunden, die in § 15 KWG spezifiziert werden. Diese Auflagen entfallen, wenn der Kredit weniger als ein Prozent des haftenden Eigenkapitals des Institutes beträgt oder 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 4

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit von insgesamt mehr als 500 000 Deutsche Mark nur gewähren, wenn es sich vom Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse offenlegen lässt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 5 und 6

In § 31 Abs. 2 Satz 2 ist die Bilanzsumme der nachgeordneten Unternehmen in ECU ausgewiesen. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist das erforderliche Anfangskapital bei Einlagenkreditinstituten in ECU ausgewiesen. Eine Umbenennung in Euro ist deshalb zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Nummer 7

Das Bundesaufsichtsamt kann die Befolgung der Verfügungen, die es innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Die vorgesehenen Zwangsgeldrahmen sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 8

Das Bundesaufsichtsamt kann für Entscheidungen, die es innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, Gebühren festsetzen. Diese sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten abgerundet werden.

Zu Nummer 9

§ 56 regelt die Bußgeldvorschriften. Die Bußgeldrahmen sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden. Die sich nach dem Umstellungskurs ergebenden Werte werden damit leicht nach unten abgerundet.

Zu Nummer 10 und 11

In § 64b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist das Anfangskapital in ECU ausgewiesen. In § 64d Satz 4 und 5 ist das haftende Eigenkapital in ECU ausgewiesen. Eine Umbenennung in Euro ist zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Absatz 13 – Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung**Zu Nummer 1**

In § 1 Abs. 5 ist das Anfangskapital in ECU ausgewiesen. Eine Umbenennung in Euro ist zur Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Nummer 2

Zum Zwecke der Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Groß- und Millionenkrediten sind auf fremde Währungen lautende Kreditbeträge zum aktuellen Devisenkurs in Deutsche Mark oder Euro umzurechnen. Die Umrechnung soll künftig nur noch in Euro erfolgen. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Konsequenzen.

Zu Nummer 3

Für eine Einordnung als Millionenkredit i. S. d. § 14 KWG wird der Stand der Kreditbeträge jeweils zum Geschäftsschluss eines jeden Geschäftstages bemessen. Zeitweise Überschreitungen der für die Einordnung maßgeblichen Grenze bleiben unberücksichtigt. Bei der Umstellung im Verhältnis 2 zu 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Umstellung in § 14 KWG.

Zu Absatz 14 – Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**Zu Nummer 1a**

Der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile aus Nicht-EU-Staaten in Deutschland ist grundsätzlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für die Bearbeitung dieser Anzeige erhebt die Behörde eine Gebühr von 10 000 DM. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 1b

Der Vertrieb ausländischer Investmentanteile aus Nicht-EU-Staaten ist an die fortlaufende Vorlage verschiedener Anga-

ben und Unterlagen (u. a. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht) gebunden. Für die Prüfung dieser vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen erhebt die zuständige Behörde eine jährliche Gebühr von 5 000 DM. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 2a

Der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile aus anderen EU-Staaten in Deutschland ist grundsätzlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für die Bearbeitung dieser Anzeige erhebt die Behörde eine Gebühr von 3 000 DM. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 2b

Der Vertrieb ausländischer Investmentanteile aus anderen EU-Staaten ist an die fortlaufende Vorlage verschiedener Angaben und Unterlagen (u. a. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht) gebunden. Für die Prüfung dieser vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen erhebt die zuständige Behörde eine jährliche Gebühr von 1 000 DM. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 3

Ordnungswidriges Handeln durch die ausländische Investmentgesellschaft kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend DM geahndet werden. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Absatz 15 – Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**Zu Nummer 1**

Das Grund- oder Stammkapital einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muss mindestens 2 Mio. DM betragen. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 2

Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile an einem börsennotierten Unternehmen nicht erwerben, dessen Bilanzsumme 500 Mio. DM übersteigt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 3

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung des Gesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 DM festsetzen. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 4

§ 27 Abs. 2 regelt die Geldbeträge für ordnungswidriges Handeln durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Die Beträge sollen im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Absatz 16 – Änderung der Bausparkassen-Verordnung

Zu Nummer 1

Großbausparverträge werden als Bausparverträge mit einer Bausparsumme von mehr als 300 000 DM definiert. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 2

Bei Darlehen der Bausparkasse bis zu 20 000 DM kann von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder Ersatzsicherheiten abgesehen werden, wenn der Darlehensnehmer sich gegenüber der Bausparkasse verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern. Bei Darlehen der Bausparkasse bis zu 10 000 DM kann ebenfalls von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder Ersatzsicherheiten abgesehen werden, wenn die Sicherung wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages nicht erforderlich erscheint. In beiden Fällen soll der Betrag im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden. Der sich nach dem Umstellungskurs ergebende Wert wird damit leicht nach unten gerundet.

Zu Absatz 17 – Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung

Die Änderung betrifft die Bestimmungen, ab welcher Größe eine Pensionskasse als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 156a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingestuft wird. Die Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro hat zur Folge, dass eine geringfügige Absenkung der Schwellenwerte eintritt und damit Pensionskassen, die die Schwellenwerte bislang nicht erreicht haben und sie nunmehr übersteigen, dereguliert werden können. Der möglicherweise für einzelne Unternehmen demgegenüber als nachteilig empfundene Effekt, dass eine nicht erwünschte Deregulierung eintreten kann, muss hingenommen werden, da eine Glättung einerseits sinnvoll ist und andererseits eine Anhebung der Beträge andere Pensionskassen von einer möglicherweise bereits angestrebten Deregulierung ausschließen würde.

Zu Absatz 18 – Bundesstatistikgesetz

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Kostengrenze für eine befristete Anordnung von Bundesstatistiken durch zustimmungspflichtige Rechtsverordnung der Bundesregierung wird im Verhältnis 2 : 1 geglättet, dabei erscheint im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung seit 1987 eine geringfügige Herabsetzung angezeigt.

Zu Nummer 2

Der § 23 bestimmte Bußgeldrahmenbetrag wird im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt, die eintretende geringfügige Herabsetzung des Höchstbetrages ist hinnehmbar.

Zu Absatz 19 – Mikrozensusgesetz

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c vorgesehene Staffelung nach Einkommensgrößenklassen wird im Verhältnis 2 : 1 für eine geeignete Darstellung der Ergebnisse geglättet.

Zu Absatz 20 – Finanz- und Personalstatistikgesetz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes sind nur solche rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung Erhebungseinheiten, wenn sie mehr als 300 000 DM jährliche Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten. Durch die Umstellung auf Euro wird diese Abschneidegrenze geringfügig erhöht, so dass keine Erweiterung des Berichtskreises eintritt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, KAGG)

Zu Nummer 1

Für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb haben Kapitalanlagegesellschaften ein Eigenkapital von mindestens 5 Mio. DM nachzuweisen. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 2

Eine Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Geldmarkt-Sondervermögen Geldmarktinstrumente erwerben, deren Aussteller ein Unternehmen ist, dessen Eigenkapital mindestens 10 Mio. DM beträgt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 3

Eine Kapitalanlagegesellschaft darf nur 1 % des Sondervermögens anlegen in solchen Geldmarktinstrumenten, bei denen ein und dasselbe Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. DM, jedoch weniger als 50 Mio. DM, Aussteller (Schuldner) ist oder die Gewährleistung übernommen hat. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 4

Eine Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens auf einen Dritten darlehensweise übertragen, wenn sie eine Sicherheit durch Verpfändung oder Abtretung eines auf Deutsche Mark lautenden Guthabens erhalten hat. Diese Regelung soll auf Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 5

Die Depotbank, die die Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaft zum Schutz der Anteilhaber verwaltet, muss in der Regel ein haftendes Eigenkapital von mindestens 10 Mio. DM haben. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 6

Für die Genehmigung von Vertragsbedingungen, nach denen sich das Verhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anteilhabern eines von ihr verwalteten Sondervermögens richtet, erhebt die Bankaufsichtsbehörde eine Gebühr von 3 000 DM. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 7

Zur Förderung des Investmentsparens bei breiten Schichten der Bevölkerung ist die Stückelung der Anteilscheine eines Sondermögens bei Erstausgabe auf 100 DM begrenzt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 8

Eine Investmentaktiengesellschaft muss über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 2 Mio. DM verfügen. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 9

Ordnungswidriges Handeln durch die Kapitalanlagegesellschaft kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden. Der Betrag soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt und damit leicht nach unten gerundet werden.

Zu Nummer 10

Mit dem 3. Finanzmarktförderungsgesetz (3. FMFG) wurden den Kapitalanlagegesellschaften die Geschäftsmöglichkeiten erheblich erweitert. Um diese Geschäftsmöglichkeiten auch bei Alt-Fonds nutzen zu können, müssen deren Vertragsbedingungen auf das 3. FMFG umgestellt werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred). Für diese Umstellung sieht das 3. FMFG in § 70 Abs. 1 KAGG einen Zeitraum von drei Jahren vor, der am 30. März 2001 ausläuft.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es kaum möglich ist, innerhalb dieses Zeitraums alle Altverträge umzustellen, da das BAKred seit Inkrafttreten des 3. FMFG mit Neuanträgen überflutet wurde, die es im Interesse der Investmentbranche und des Finanzplatzes Deutschland in der Bearbeitung nicht zurückstellen konnte. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Altersvorsorge-Sondervermögen und die Dachfonds. Hinzu kommt, dass auch viele Kapitalanlagegesellschaften sich auf die Entwicklung der nach dem 3. FMFG zugelassenen neuen Fondsprodukte konzentriert haben und die vorgesehene Frist für die Anträge für Alt-Fonds vielfach ausschöpfen. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es den Kapitalanlagegesellschaften, es für Alt-Fonds bei den nach dem früheren Recht zulässigen Vertragsbedingungen zu belassen.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Ordnungsgeber bei den durch dieses Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen bzw. den durch dieses Gesetz geänderten Teilen der dort genannten Rechtsverordnungen aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigung Folgeänderungen vornehmen kann.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachung)

Da das VAG seit seiner letzten Bekanntmachung Ende des Jahres 1992 zahlreiche Änderungen erfahren hat, ist eine Neubekanntmachung zweckmäßig.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Absatz 1 sichert jedoch die Fortgeltung der inhaltlichen Bestimmungen zur Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen nach §§ 54, 54a a. F. bis zum Erlass der Anlage-Verordnung. Diese erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung des neu eingefügten § 54 Abs. 3, die durch den Verweis auf Absätze 1 und 2 Satz 1 und zusätzlich durch die Erwähnung qualitativer und quantitativer Vorgaben weitere Ausprägung erfährt.

Absatz 2 betrifft die Umstellung auf Euro.

Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Deshalb sollen diese Vorschriften dementsprechend am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 11a Abs. 2a Satz 1 das Wort „Aufsichtsrats“ durch das Wort „Überwachungsorgans“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung werden auch die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen erfasst.

2. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe c

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe c sind in § 54 Abs. 3 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung der Beteiligung der Länder beim Erlass der zentralen Rechtsverordnung bezüglich der Anlage des gebundenen Vermögens. Bei den Kapitalanlagevorschriften, deren Einzelheiten in Zukunft in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen, handelt es sich um zentrale Aufsichtsfragen, die auch alle Versicherungsunternehmen betreffen, die von den Ländern beaufsichtigt werden. Da somit Länderinteressen elementar berührt sind, ist eine angemessene Beteiligung der Länder sicherzustellen.

3. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46 ist in § 104g Abs. 2 Satz 1 das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Da die Kapitalausstattungs-Verordnung, die die Solvabilität der einzelnen Versicherungsunternehmen regelt, der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollte dies ebenfalls für die Verordnung zur Berechnung der bereinigten Solvabilität gelten, da hier ebenfalls Länderinteressen berührt sein können. Vertritt die Bundesregierung allerdings die Auffassung, dass diese Spezialmaterie nicht von obersten Bundesbehörden geregelt werden sollte, ist die Ermächtigung konsequenterweise direkt auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu übertragen, welches die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Bundesländer erlässt. Dieses Verfahren hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt.

4. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 71 Buchstabe a und b

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 71 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Alle in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme der kleineren Schadenversicherungsver-

eine auf Gegenseitigkeit, sind nach § 53c VAG verpflichtet, ausreichende unbelastete Eigenmittel zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der eingegangenen Verträge zu bilden. Durch das Dritte Durchführungsg/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 ist die Pflicht zur Genehmigung der Satzung und von Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde für Schadenversicherer entfallen. Dabei wurden sie auch von der Prüfung des Geschäftsbetriebes durch einen Sachverständigen befreit. Eine große Anzahl dieser Vereine wird durch ehrenamtliche Vorstände geführt. Die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Abschlussunterlagen sind häufig fehlerhaft, eine Beurteilung der Leistungspflicht fehlt in aller Regel. Aufgrund der hohen finanziellen Risiken sollten auch diese Vereine einen Nachweis im Sinne von § 53c VAG erbringen.

5. Zu Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1

In Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Angabe „1 100 000 Euro“ durch die Wörter „zwei Millionen Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Beitritt der fünf neuen Länder hat sich der Kreis der in den Geltungsbereich des BStatG fallenden Statistischen Landesämter und der Gemeinden und Gemeindeverbände um knapp die Hälfte erhöht, die Kosten sind um durchschnittlich 20 % gestiegen, die Kostenobergrenze von 2 Mio. DM für die Durchführung von Statistiken gemäß § 5 Abs. 2 BStatG aber ist gleich geblieben.

Die Festlegung der Obergrenze der Kosten auf 2 Mio. DM hat bereits vor dem Beitritt der fünf neuen Länder bei der Kalkulation zu erheblichen Anstrengungen geführt, den Betrag nicht zu überschreiten. In der Regel führte dies dazu, den Erhebungsumfang (Zahl der zu Befragenden bzw. Stichprobenumfang) sowie die Erhebungsmerkmale zu Lasten der angestrebten Auswertungsmöglichkeiten vor allem der Länder zu reduzieren, um nicht schon während der Vorbereitung der Rechtsverordnung eine mögliche Durchführung der Statistik aus Kostengründen scheitern zu lassen. Da der Informationsbedarf der Länder über die Bundesstatistik sicherzustellen ist, dürfen restriktive Kostenüberlegungen bzw. Nichtanpassung an die Entwicklung nicht weiter zu Lasten der Länder gehen.

Hinzu kommt die allgemeine Preisentwicklung seit 1987, die außerdem eine Heraufsetzung des Betrages erfordert, um dem allgemeinen Kostenanstieg gerecht zu werden. Die Personalkosten haben sich von 1987 bis zum aktuellen Kostenstand 1999 um 43,4 %, die Sachkosten um 40 % erhöht. Die vorgeschlagene Anhebung um einhunderttausend Euro reicht daher bei weitem nicht aus, um diese Kostenentwicklung aufzufangen.

Da der in das Gesetz aufzunehmende Betrag für längere Zeit Gültigkeit haben soll und daher auch künftige Preisentwicklungen antizipiert werden müssen, wird vorgeschlagen, eine Wertgrenze von 2 Mio. Euro im Gesetz festzulegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b

Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden.

Der Gesetzgeber hat das Problem des dem Aufsichtsrat entsprechenden Überwachungsorgans bei Versicherungsunternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform erkannt und in § 3 VAG „vor der Klammer“ gelöst: Nach § 3 VAG tritt – soweit im Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften für den Vorstand oder den Aufsichtsrat getroffen sind und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Organe dieser Bezeichnung nicht besitzen – an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan und an die Stelle des Aufsichtsrates das entsprechende Überwachungsorgan.

2. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe c

Dem Vorschlag soll zur Klarstellung gefolgt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht die Zustimmungsbedürftigkeit der Länder zur Rechtsverordnung unmittelbar kraft Artikel 80 Abs. 2 GG. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist grundsätzlich nur dann eine Regelung erforderlich, wenn von der Vorgabe des Artikels 80 GG abgewichen werden soll, der Gesetzgeber kann aber auch aus Gründen der Klarstellung die verfassungsrechtliche Rechtslage ausdrücklich in der Ermächtigung zur Rechtsverordnung wiederholen.

3. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46

Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

Der alternativ vorgebrachte hilfsweise Vorschlag, im Gesetz das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unmittelbar zum Erlass der Rechtsverordnung zu ermächtigen, ist allerdings mit Artikel 80 GG nicht vereinbar, da dort die Adressaten, die kraft Gesetzes zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt werden können, abschließend erwähnt sind. Die Subdelegation bedarf zwar einer gesetzlichen Ermächtigung des Verordnungsgebers, hat aber selbst durch Rechtsverordnung zu erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 71 Buchstabe a und b

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Europarechtliche Vorgaben bestehen für Versicherungsvereine dieser Größenordnung nicht.

Gemeinschaftsrechtlich bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, für die in § 156a Abs. 1 VAG genannten Unternehmen einheitliche Vorschriften über die Eigenmittelausstattung zu erörtern. Jedoch werden viele der kleinen Versicherungsvereine die für Erstversicherer geltenden Eigenmittelbestimmungen nicht uneingeschränkt tragen können, so dass Erleichterungen sowie Übergangsfristen zu prüfen sind.

Hinsichtlich der Befreiung von der Sachverständigenprüfung ist vorgesehen, die Regelungslücke, die durch in den Rechnungslegungsverordnungen für der Aufsicht des Bundes unterliegenden Erstversicherer bzw. bestimmter kleinerer Versicherungsvereine genannten Schwellenwerte entstanden ist, durch Einfügung einer Rechtsverordnungsermächtigung in § 55a VAG (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) zu schließen. Für die unter Aufsicht der Länder stehenden Versicherer ist auf die Möglichkeit der Länder zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen in § 55a Abs. 3 VAG hinzuweisen.

5. Zu Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1

Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

Die Anpassung der seit 1987 bestehenden Kostengrenze des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BStatG von 2 Mio. DM auf 2 Mio. Euro trägt der Mitwirkung der seit 1991 neu entstandenen statistischen Landesämter an der Durchführung der Bundesstatistiken sowie den gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung. Im Vergleich zur jetzigen Regelung ist hinsichtlich der nunmehr auf 16 Länder entfallenden Kosten unter Zugrundelegung der Kostentragung gemäß § 20 BStatG nur ein geringfügiger Anstieg zu erwarten, zumal darüber hinaus von der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 2 BStatG nur sparsam Anwendung gemacht werden dürfte.

